
3. Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Richtlinien gelten
 - a) für Bundesspiele gemäß §§ 41 und 42 DFB-Spielordnung, die auf von Vereinen und Kapitalgesellschaften (nachfolgend Verein) der Lizenzligen und der 3. Liga genutzten Platzanlagen ausgetragen werden.

Die infrastrukturellen/sicherheitstechnischen/medientechnischen Anforderungen für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen ergeben sich aus § 6 der Lizenzierungsordnung sowie dem Anhang XI zur LO (Medien-Richtlinien für die Spiele der Bundesliga und 2. Bundesliga), und für Vereine der 3. Liga aus den Anlagen 1 und 2 sowie den Medien-Richtlinien 3. Liga. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Richtlinien;
 - b) für die Spiele der Frauen-Bundesliga und die Spiele um die sportliche Qualifikation für die Frauen-Bundesliga sowie die Spiele der 2. Frauen-Bundesliga und die Relegationsspiele um den Klassenverbleib in der 2. Frauen-Bundesliga.

Für diese Spiele sind lediglich die in den §§ 3 Nr. 2., 7 Nr. 6., 8, 13, 17, 19, 21, 22 und 24 sowie für Spiele der Frauen-Bundesliga zusätzlich die in den §§ 11 Nrn. 1. und 2., 20 Nrn. 1. und 2., und 26 Nrn. 1., 2. und 3. getroffenen Regelungen verbindlich; im Übrigen wird die Einhaltung der Richtlinien empfohlen.
2. Sie umfassen alle Sicherheitsmaßnahmen baulicher, technischer, organisatorischer und betrieblicher Art, die bei Bundesspielen auf einer Platzanlage sowie in deren Nahbereich auf den entsprechenden Verkehrswegen und Parkflächen erforderlich sind.
3. Die Vorschriften der UEFA und der FIFA sowie die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Aufgaben und Zuständigkeiten

1. Die Richtlinien verpflichten ausschließlich die Mitglieder des DFB.
2. Es ist Aufgabe des Vereins, alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen oder auf diese hinzuwirken, die geeignet oder erforderlich sind, die Sicherheit bei der Durchführung von Bundesspielen auf der von ihnen genutzten Platzanlage zu gewährleisten. Der Verein ist für das Verhalten aller Personen verantwortlich, die in seinem Auftrag bei der Organisation der Bundesspiele mitwirken.
3. Soweit der Verein aus eigenem Recht keine Befugnis besitzt, die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen selbst anzuordnen und gegebenenfalls durchzuführen, hat er bei den zuständigen Stellen auf deren Realisierung

hinzuwirken. Werden die vom Verein für erforderlich gehaltenen Sicherheitsmaßnahmen nicht durchgeführt, so hat er dem DFB und/oder der DFL zu berichten.

4. Die Rechte und Pflichten der zuständigen Stellen des privaten und öffentlichen Rechts (z. B. Platzanlagenbetreiber, Ordnungsamt, Polizei, Feuerwehr) bleiben davon unberührt.

II. Bauliche Maßnahmen

§ 3

Grundsatz

1. Eine Platzanlage von Vereinen der Lizenzligen und der 3. Liga darf grundsätzlich nur dann für die Austragung von Bundesspielen genutzt werden, wenn sie in baulicher und technischer Hinsicht den Sicherheitserfordernissen entspricht sowie die für den Bau und die technische Ausstattung der Platzanlage und die vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfungen geltenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsanordnungen beachtet worden sind. Die sicherheitstechnischen und infrastrukturellen Anforderungen der Anlagen 1 und 2 sind zu erfüllen.
2. Der Verein ist verpflichtet, die von ihm genutzte Platzanlage gemeinsam mit den Sicherheitsträgern jährlich rechtzeitig vor Saisonbeginn zu überprüfen und das Ergebnis in einem Besichtigungsprotokoll niederzulegen.
Das Protokoll ist der DFB-Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur unaufgefordert vorzulegen.
Vereine der Lizenzligen legen die Protokolle zusätzlich der DFL vor.

§ 4

Bereich außerhalb der Platzanlage

1. Die Platzanlage soll durch leistungsfähige Verkehrswege für den Individualverkehr erschlossen sein und – nach Möglichkeit – auch günstige Anbindungen an Massenverkehrsmittel haben.
2. Der Größe der Platzanlage angemessene – bei Bedarf auch beleuchtete – Parkplätze für Pkw und Busse mit ausreichenden Rückstauräumen sollen im Nahbereich vorhanden sein, um den Zuschauern einen angemessenen sicheren Zugang zur Platzanlage zu ermöglichen.
Für Menschen mit Behinderung sind ausreichende Stellplätze vorzuhalten. Auf diese Stellflächen ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.
3. Alle Straßen und Wege innerhalb und außerhalb der Platzanlage sowie die den Sektoren des Stadions zugeordneten Parkplätze sind mit Leitbeschilderung auszustatten.
Die Leitbeschilderung soll bereits weit abgesetzt von der Platzanlage und den Parkplätzen aufgestellt sein. Sie muss mit international verständlichen Zeichen (Piktogrammen) versehen sein.

-
4. Alle Gehwegverbindungen zur Platzanlage sollen entsprechend dem Verkehrsaufkommen dimensioniert,
 - nach Möglichkeit kreuzungsfrei mit dem Fahrverkehr geführt und
 - ausreichend ausgeleuchtet sein.
 5. Auf den Parkplätzen und den Wegen zur Platzanlage sollen Notrufeinrichtungen installiert sein.
 6. Im Nahbereich der Platzanlage sind große Übersichtstafeln zur weiteren Orientierung (Lage der Eingänge und Blöcke) anzuordnen.

§ 5

Äußere Umfriedung, Kassen, Zugänge und Kontrollstellen

1. Die äußere Umfriedung umschließt weiträumig die gesamte Fläche der Platzanlage. Sie muss mindestens 2,20 Meter hoch sein und darf nicht leicht zu übersteigen, zu durchdringen, zu unterkriechen und zu beseitigen sein. Die Umfriedung soll in ihrer ganzen Länge einsehbar sein; in der Nähe befindliche Büsche, Bäume etc. dürfen nicht zum Überklettern geeignet sein. Kassen, Kioske oder andere Gebäude, welche in der Umfriedung liegen, sind so auszubilden, dass sie keine Übersteighilfen bieten.
2. Zu- und Ausgänge sowie Zu- und Abfahrten in der äußeren Umfriedung sind so auszugestalten, dass der Fahrzeug- und Personenverkehr zügig und geordnet abgewickelt werden kann. Stauräume für Fahrzeuge und Fußgänger sind so einzurichten, dass sie nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.
3. Alle Tore müssen zügig geöffnet bzw. geschlossen werden können, ohne dass dadurch besondere Gefahren verursacht werden. Sie sind so einzurichten, dass sie dem Druck von Menschenmengen standhalten. In geöffnetem Zustand müssen sie durch Feststeller in ihrer Lage gesichert werden können. Für die Tore ist eine so genannte „Feuerwehrschießung“ vorzusehen (z. B. Doppelschließzylinder).
4. An den Zugängen zur Platzanlage sind grundsätzlich Leiteinrichtungen, z. B. Drängelgitter, einzurichten und so aufzustellen, dass Personen nur einzeln und hintereinander Einlass finden können. Im Stauraum vor den Zugängen sollen bei Bedarf Vorsperren eingerichtet werden.
5. An den Zugängen/Zufahrten sind Einrichtungen zu schaffen, an denen die Möglichkeit besteht, Personen und Gegenstände zu durchsuchen, Sachen abzulegen und gesichert zu verwahren (Kontrolleinrichtungen).
6. Mechanische Vorrichtungen zur Vereinzelung oder Zählung der Besucher (z. B. Drehkreuze) sind nur zulässig, wenn sie im Gefahrenfall in voller Breite geöffnet werden können oder in unmittelbarer Nähe ausreichend breite Auslasstore vorhanden sind.
7. Kassen und Kontrolleinrichtungen sollen in die äußere Umfriedung einbezogen werden; sie sind gegen unbefugtes Eindringen und Inbrandsetzen zu sichern.

8. Kassen- und Kontrolleinrichtungen sollen mit Telefon an die Regiezentrale des Veranstalters angeschlossen sein. Sie sind zu beleuchten, wenn Veranstaltungen während der Dunkelheit stattfinden.
9. Für die Einsatzkräfte von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten sind von den Besuchereingängen getrennte Eingänge anzuordnen.

§ 6

Innere Umfriedung

Die innere Umfriedung umschließt den engeren Bereich der Platzanlage um die Zuschauerbereiche und die Tribünen. Sie soll entsprechend § 5 (1) eingerichtet werden, wenn hierzu die flächenmäßigen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 7

Spielfeldumfriedung, Rettungstore zum Spielfeld, Spielerzugang

1. Der Innenraum ist durch eine mindestens 2,20 Meter hohe Einzäunung (Metallkonstruktion, Sicherheits-Verbundglas etc.) oder einen schwer überwindbaren Graben oder durch eine Kombination von Zaun und Graben oder durch die Anhebung der ersten Zuschauerreihe von mindestens 2 Metern über Spielfeldniveau von den Zuschauerbereichen abzugrenzen.

Mit dem vom Verein nachzuweisenden vorherigen Einverständnis des Stadioneigentümers und der örtlichen Sicherheitsorgane kann die Innenraumsicherung vor Sitzplatzbereichen auch durch andere geeignete Maßnahmen gewährleistet werden.

2. In den Stadien müssen die einzelnen Zuschauerbereiche (Blöcke) zwei voneinander unabhängige ins Freie zu öffentlichen Verkehrsflächen führende Rettungswege haben.

In Ausnahmefällen kann der zweite Rettungsweg in den Innenraum geführt werden.

Bei Tribünen, welche auf dem Niveau des Spielfeldes beginnen, sind in den Zäunen oder Abschränkungen Rettungstore einzubauen.

Soweit die Zuschauerbereiche vom Spielfeld durch einen Graben getrennt sind, sind in Höhe der Rettungstore Überbrückungen einzurichten.

3. Die Rettungstore müssen schnell und leichtgängig in Richtung Spielfläche zu öffnen sein und in geöffnetem Zustand durch selbsteinrastende Feststeller gesichert werden. Der Übergang zur Spielfläche muss niveaugleich sein. Sie sind grundsätzlich in direkter Flucht der jeweiligen Treppen- und Stufengänge des Zuschauerbereiches einzurichten. Die Fluchtrichtung zum Spielfeld darf nicht durch Werbebanden oder andere Einrichtungen versperrt werden. Vorhandene Werbebanden müssen so konstruiert sein, dass sie keine Hindernisse bilden.

4. Die Rettungstore sollen einflügelig und müssen mindestens 1,80 Meter breit, mit einem Panikverschluss versehen, in ihren Umrissen farblich herausgehoben und mit Ziffern oder Buchstaben beidseitig gemäß DIN 4844¹, Teil 1, Ziffer 4.55 gekennzeichnet sein. Der Panikverschluss darf von der Zuschauerseite aus nicht zu öffnen sein.
5. Die Öffnung der Tore darf ferngesteuert oder manuell vorgenommen werden. Soweit Tore nur manuell zu öffnen sind, hat dies vom Spielfeld aus zu erfolgen. Beim Ausfall ferngesteuerter Systeme ist die unverzügliche manuelle Öffnung der Tore sicherzustellen.
6. Die Spieler und Schiedsrichter sind durchgängig auf dem Weg zwischen Kabinen und Spielfeld durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen gegen Einwirkungen zu schützen.
Dieser Bereich darf nur besonders berechtigten Personen zugänglich sein.

§ 8

Äußerer/innerer Rettungsweg

1. In Abstimmung mit den Verantwortlichen der örtlichen Sicherheitsträger (Polizei, Ordnungsbehörde, Feuerwehr, Rettungs- und Sanitätsdienst) ist ein außerhalb der Platzanlage liegender und durch Halteverbote freizuhaltenender Rettungsweg (äußerer Rettungsweg) zu schaffen und zu kennzeichnen. Das Normblatt DIN 14090² Feuerwehrpläne ist in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr zu beachten. Der äußere Rettungsweg sollte zweispurig angelegt und befahrbar sein.
2. Der äußere Rettungsweg ist in Planunterlagen zu kennzeichnen. Die Pläne sind allen Sicherheitsträgern, dem Platzanlagenbetreiber und dem Verein zur Verfügung zu stellen.
3. Für die Einrichtung und Festlegung eines innerhalb der Platzanlage gelegenen Rettungsweges (innerer Rettungsweg) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
4. Das Spielfeld der Platzanlage muss über mindestens eine Zufahrt erreichbar sein. Die Zufahrt soll im Gegenrichtungsverkehr befahrbar sein.
5. Soweit eine Laufbahn vorhanden ist, muss diese mindestens auf einer Seite für das Befahren durch Einsatzfahrzeuge freigehalten werden.

§ 9

Zuschauerbereiche

1. Zuschauerbereiche sind grundsätzlich in mindestens vier getrennte Sektoren zu unterteilen, die jeweils über eigene Zugänge, Toiletten, Kioske und andere wichtige Einrichtungen verfügen. An den Grenzen der Sektoren und zwischen den Sitz- und Stehplätzen sind Abtrennungen – mindestens 2,20 Meter hoch – anzuordnen, welche den Wechsel von Zuschauern in die anderen Bereiche verhindern.

(1) DIN 4844 – Teil 1 – Sicherheitskennzeichnung – Maße, Erkennungsweiten

(2) DIN 14090 – Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück

2. Alle Zuschauerbereiche sind baulich so auszugestalten, dass der Zuschauer im Gefahrenfall nicht durch den Verkehrsfluss störender Einbauten oder Einrichtungen (z. B. sogenannte „tote Ecken“) gehindert ist, seinen Platz in Richtung eines Ausgangs bzw. Rettungstores zu verlassen. Alle Blöcke müssen mindestens zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege haben.
3. In den Stehplatzbereichen sind Wellenbrecher anzubringen. Ihre Einrichtung und Ausgestaltung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Vorhandene Wellenbrecher sind jährlich auf ihre Stand- und Bruchfestigkeit zu prüfen.
Stehplätze müssen im Übrigen in Blöcken für höchstens 2.500 Besucher angeordnet werden, die durch geeignete Abschränkungen mit eigenen Zugängen abgetrennt sind.
4. In den Zuschauerbereichen sind die Umgebung und der Boden so auszugestalten, dass keine Steine, Platten oder sonstige Gegenstände aufgenommen, herausgebrochen oder anderweitig entfernt werden können. Mobile Sachen auf der Platzanlage, z. B. Papierkörbe etc., sind zu befestigen.
5. Alle Zu-, Aus- und Durchgänge, Zu- und Abfahrten innerhalb der Platzanlage sollen mit Schlössern ausgestattet werden, die mit einem Einheitschlüssel geöffnet werden können.
6. Die Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind durch Signalfarben-Anstrich zu markieren; das Normblatt DIN 4844, Teil 1 ist zu beachten.
7. Die Zuschauerbereiche (Blöcke) sind zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist deutlich erkennbar und so auszugestalten, dass sich Zuschauer und insbesondere Sicherheitskräfte jederzeit daran orientieren können.
8. Die Blöcke für die Fans der beiden Mannschaften sollen möglichst weit voneinander entfernt angeordnet werden. Ihre Abtrennung zu den Zuschauerbereichen ist besonders stabil auszubilden. Der Block für die Fans der Gastmannschaft muss einen eigenen Zugang haben. Der Weg dorthin soll möglichst wenig andere, von den übrigen Stadionbesuchern benutzte Wege kreuzen.
9. Alle baulichen Einrichtungen innerhalb der Platzanlage sind unter Brandschutzgesichtspunkten mit entsprechenden Baustoffen gemäß DIN 4102³ zu erstellen.
10. Auf Platzanlagen ohne Laufbahn (so genannte reine Fußballstadien) sind hinter den Toren mindestens in Strafraumbreite ausreichend hohe, engmaschige Netze (maximale Maschenbreite 5 x 5 Zentimeter) zur Über- und Durchwurfsicherung zu installieren. Die Anlage sollte auch von der Befehlsstelle des Ordnungsdienstes aus bedient werden können.
11. Jeder Sektor muss über genügend Kioske und Toiletten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften verfügen. Jeder Toilettenraum muss einen Vorraum mit Waschbecken und genügend Handtüchern und/oder Handtrocknern haben. Die Toilettenräume sind für die Veranstaltung hell, sauber

(3) DIN 4102 – Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

und hygienisch vorzuhalten. Bereiche, in denen sich erfahrungsgemäß Risikogruppen aufhalten, sind mit eigenen Toiletten und Kiosken auszustatten.

12. Die Sitzplätze müssen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen angeordnet sein. Sie müssen einzeln, nummeriert, anatomisch geformt und unverrückbar befestigt sein sowie eine mindestens 30 Zentimeter hohe Rückenlehne haben. Die Stehplatzbereiche von Stadien der Lizenzligen sollen kontinuierlich in Sitzplätze umgerüstet werden, wobei Stehplätze bis zu 20 Prozent der gesamten zulässigen Stadionkapazität erhalten bleiben können. In diesen Bereichen sollen Wechselplätze eingebaut werden.
13. Für Menschen mit Behinderung ist eine angemessene Anzahl von Sitzplätzen vorzusehen, die vor der Witterung geschützt sein sollen. Den Plätzen für Rollstuhlbenutzer sind Besucherplätze für Begleitpersonen zuzuordnen. Die Plätze und die rollstuhlgängigen Wege sind durch Hinweisschilder gut sichtbar zu kennzeichnen. Die Plätze sollen gute Sicht auf das Spielfeld haben und ohne Umwege so zu erreichen sein, dass weder die Rollstuhlbenutzer noch andere Zuschauer dadurch Unannehmlichkeiten in Kauf nehmen müssen. Kioske und behindertengerechte Toiletten sollen in der Nähe und leicht zugänglich sein.

§ 10

Räume für Sicherheits- und Ordnungskräfte, Fernsehüberwachung

1. Den Sicherheitskräften und dem Ordnungsdienst sind Sammelplätze und Bereitstellungsräume sowie Parkflächen zur Aufstellung benötigter Einsatzfahrzeuge einzurichten und vorzuhalten.
2. Dem Sanitäts- und Rettungsdienst, der Polizei, dem Ordnungsdienst und der Feuerwehr sind Räume für Befehlsstellen einzurichten. Sie müssen einen Überblick auf die Tribünen – und soweit baulich möglich – auf sicherheitsrelevante Bereiche ermöglichen.
3. Die Befehlsstellen der unter Absatz 2 genannten Sicherheitsträger sollen möglichst in zusammenhängenden Räumen (Sicherheitszentrale) untergebracht werden. Stadionsprecher und Einsatzleitung der Polizei sind grundsätzlich nebeneinander unterzubringen.
4. Der Polizei sind im Bereich der Platzanlage an gesicherter und geeigneter Stelle Verwah- und Festnahmeräume für bis zu 20 Personen einzurichten. Ferner sind Räume für den Betrieb einer Polizeiwache vorzusehen, die für alle leicht erreichbar sein müssen.
5. Innerhalb der Platzanlage mit Blick auf den Umgriff, die Zuschauerwege und auf die Zuschauerplätze sowie in den Außenbereichen vor den Eingängen sind Video-Kameras mit Zoom-Einrichtungen zu installieren. Die Anlage muss von der Befehlsstelle der Polizei zu bedienen, an die Polizeimonitore angeschlossen sein und die Möglichkeit der Standbildaufnahme zur Identifikation von Personen bieten. Die Anlage sollte auch von der Befehlsstelle des Ordnungsdienstes aus bedient werden können.
Die Befehlsstelle der Polizei (§ 10 Nr. 2.) ist mit einer Vorrangschaltung für die Videoüberwachungsanlage auszustatten.

§ 11

Regelungen für Mannschaften/Schiedsrichter und gefährdete Personen

1. Für Vereine, Schiedsrichter und andere Offizielle müssen ausreichend Parkplätze bereitgestellt werden. Diese Plätze sollen sich in unmittelbarer Nähe der Umkleieräume, von den öffentlich zugänglichen Bereichen getrennt, und vorzugsweise innerhalb oder in Nähe des Stadionegebäudes befinden. Spieler und Schiedsrichter sollen sich aus ihren Fahrzeugen direkt in ihre Umkleieräume begeben können, ohne dabei mit Zuschauern in Kontakt zu kommen. Ist ein solch direkter Zugang für die Vereine und die Offiziellen nicht möglich, muss ein Schutz durch Ordnungs-, Sicherheitskräfte gewährleistet sein.
2. Ein nicht öffentlicher und geschützter Bereich soll vorgesehen werden, in den Mannschaftsbusse und Autos einfahren können und der es Vereinsverantwortlichen, Spielern, Schiedsrichtern und anderen Offiziellen ermöglicht, das Stadion sicher zu betreten und zu verlassen. Die Ausgestaltung richtet sich nach § 5 Absatz 1. Dieser Bereich ist nur für berechtigte Personen zugänglich.
3. Für gefährdete Personen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
4. Für besonders gefährdete Personen sind im Bedarfsfall Räume und Aufenthaltsbereiche einzurichten, die gegen gewaltsames Eindringen und die Einwirkung mit Schusswaffen oder Sprengmitteln gesichert sind; gesicherte Flächen für das Abstellen der Fahrzeuge dieser Personen sind bereitzustellen.

§ 12

Beleuchtung, Sicherheitsstromversorgung

1. Soweit Spiele während der Dunkelheit stattfinden, müssen folgende Bereiche ausreichend beleuchtbar sein:
 - Zu- und Ausfahrten, Zu- und Ausgänge im Bereich der äußeren und – soweit vorhanden – inneren Umfriedung sowie die Kassen und Stauräume vor den Zugängen, die Parkplätze und die Wege zur Platzanlage außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen
 - Wege und Umgriff zwischen der äußeren und – soweit vorhanden – inneren Umfriedung bzw. den Tribünen
 - Zuschauerbereiche, Tribünen und Innenräume.
2. Bei Ausfall der Stromversorgung aus dem öffentlichen Netz muss eine Sicherheitsbeleuchtung durch eine Sicherheitsstromversorgung gewährleistet sein.

§ 13

Beschallungseinrichtungen

1. Die Platzanlage ist mit einer Beschallungseinrichtung auszustatten. Sie soll folgende Bereiche, wahlweise gesamt oder selektiv, ausreichend beschallen:
 - die Ein- und Ausgänge/Zu- und Abfahrten, Kassen und Kartenkontrollstellen, Aufstellflächen und -räume an der äußeren/inneren Umfriedung

-
- den Umgriff zwischen äußerer und innerer Umfriedung sowie Tribünen samt Zu- und Abgängen/Zu- und Abfahrten
 - die Zwischenbereiche mit folgender Unterteilung:
 - hinter den Toren,
 - Gerade und Gegengerade (insbesondere die Bereiche der „Gäste-“ und „Heimfans“),
 - das Spielfeld.
2. Die Beschallungsanlage ist so auszugestalten, dass Durchsagen auch bei ungünstigen Verhältnissen zu verstehen sind. Für Notfälle muss gewährleistet sein, dass der Lautsprecherpegel automatisch den höchsten Level erreicht; eine besondere Schaltung (Panikschtaltung) ist vorzusehen.
- Die Vorschriften über die Sicherheitsstromversorgung (§ 12 Absatz 2) gelten entsprechend. Die Befehlsstelle der Polizei (§ 10, Absatz 2) ist mit einer Vorrangschaltung für die Beschallungseinrichtung auszugestalten.
3. Im Stadion eingesetzte mobile Beschallungsanlagen müssen sowohl vom Stadionsprecher als auch über die Vorrangschaltung der Polizei abgeschaltet werden können.

§ 14

Kommunikationseinrichtungen

1. Die Regiezentrale der Veranstaltungsleitung sowie die Befehlsstellen der Sicherheitsträger sind mit amtsberechtigten Telefonanschlüssen auszustatten.
2. Das interne Telefonnetz – auch mobil – soll folgende Anschlüsse erfassen:
 - Regiezentrale,
 - Kabine Stadionsprecher
 - Befehlsstellen der Polizei, des Rettungsdienstes, der Feuerwehr, des Ordnungsdienstes,
 - Polizeiwache,
 - Verwahrräume der Polizei,
 - Mannschafts-, Schiedsrichterräume,
 - Geschäftsstelle des Vereins.

Die Einrichtung weiterer Telefonanschlüsse an potenziellen Brennpunkten der Platzanlage (für Polizei, Ordnungsdienst, Rettungs- und Sicherheitsdienst sowie Feuerwehr) ist erforderlich.

3. Die Einrichtung von Gegensprechanlagen für die in Absatz 2 genannten Anschlüsse wird empfohlen.
4. Wird die Funkkommunikation der Einsatzkräfte von Polizei und Feuerwehr innerhalb des Stadions durch bauliche Anlagen gestört, ist die Stadionanlage mit technischen Anlagen zur Unterstützung des Funkverkehrs auszustatten.

§ 15

Brandschutz

1. Die von der örtlichen Feuerwehr geforderten Hydrantenanschlüsse sind einzurichten.
2. An Punkten, die durch die Feuerwehr festzustellen sind, sind darüber hinaus Feuerlöscher der Kategorie A, B, C, Gr. III aufzustellen. Die Feuerlöscher sind so zu kennzeichnen, dass ihr Austausch und Veränderungen festgestellt werden können.
3. Bei den Spielen sind im Innenraum Eimer mit Sand und feuerhemmende Handschuhe bereitzustellen.

§ 16

Erste Hilfe

1. Im Stadion muss mindestens ein ausreichend großer Raum für den Sanitäts- und Rettungsdienst mit der erforderlichen Ausstattung vorhanden sein.
2. Ein ärztliches Untersuchungszimmer für Spieler und Schiedsrichter, das in Notfällen auch für verletzte Zuschauer gebraucht werden kann, soll in unmittelbarer Nähe der Umkleidekabinen und des Spielfeldes vorhanden sein. Die Türen und Korridore zu diesem Zimmer sollen so breit sein, dass der Zutritt auch mit Tragbahren und Rollstühlen möglich ist. Das Zimmer muss hell und hygienisch und mindestens mit Untersuchungstisch, Tragbahre, Waschbecken, Medikamentenschrank, Sauerstoff- und Blutdruckmessgerät und Telefon mit Zugang zum internen und externen Telefonnetz ausgestattet sein.
3. Darüber hinaus muss im Stadion zusätzlich mindestens ein deutlich ausgeschilderter Raum für die medizinische Erstversorgung zur Verfügung stehen.

III. Organisatorische/betriebliche Maßnahmen

§ 17

Grundsatz

1. Der Verein ist verpflichtet, alle organisatorischen und betrieblichen Maßnahmen zu treffen, die geeignet und erforderlich sind, Gefahren für die Platzanlage, die Zuschauer und den Spielbetrieb vorzubeugen sowie diese bei Entstehen abzuwehren. In den Lizenzligen und in der 3. Liga beinhaltet dies die Zertifizierung des Sicherheitsmanagement-Systems auf Grundlage der Vorgaben der DFB-Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur durch einen vom DFB anerkannten unabhängigen Partner. Weitere Einzelheiten hierzu sind in der Anlage 6 der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen geregelt.
2. Bei Auswärtsspielen wird empfohlen, bei geschlossener, vereinsorganisierter An- und Abreise in Zügen oder Bussen die Gästefans durch den Ordnungsdienst des Gastvereins begleiten zu lassen und im Stadion des

Heimvereins in die sicherheitstechnischen Abwicklungen einzubeziehen. Bei Spielen mit erhöhtem Risiko gemäß § 32 sind diese Maßnahmen verbindlich.

Art und Umfang der Einbeziehung des Ordnungsdienstes des Gastvereins in die sicherheitstechnischen Abwicklungen im Stadion sind im Einvernehmen zwischen Heim- und Gastverein festzulegen. Die Gästeordner sollen bei Heimspielen ihres Vereins im Heimbereich tätig und den Fans ihres Vereins bekannt sein sowie Kenntnisse über die mitreisende Fanszene haben. Die Ordnungsdienstkräfte des Gastvereins werden im Zuständigkeitsbereich des Heimvereins – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Absprachen mit dem Heimverein – lediglich beratend und unterstützend tätig. Die Erkennbarkeit der Gästeordner für die Gästefans ist sicherzustellen.

In besonders gelagerten Fällen kann ihnen durch vertragliche Vereinbarung auch die Ausübung des Hausrechts übertragen werden. Heim- und Gastverein müssen sich dann insbesondere über die Kostentragung verständigen. Die Bundespolizei und die für die Platzanlage zuständige Polizei sind über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

3. Vor Ort anwesende Sicherheits- und Fanbeauftragte des Gastvereins beraten und unterstützen anlassunabhängig die für die Sicherheit Verantwortlichen des Heimvereins. Eigene Befugnisse stehen ihnen – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Absprachen mit dem Heimverein – nicht zu.
4. Entstehende Kosten für Gästepersonal (Ordnungsdienst, Sicherheitsbeauftragter, Fanbeauftragter etc.) bleiben Kosten des Gastvereins.
5. Im Einvernehmen mit den für die Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und der Rettungsdienste, ist ein Sicherheitskonzept aufzustellen und der DFL/dem DFB vorzulegen. Im Sicherheitskonzept sind die Mindestanzahl der Kräfte des Ordnungsdienstes, gestaffelt nach Besucherzahlen und Gefährdungsgraden, sowie die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen und die allgemeinen und besonderen Sicherheitsdurchsagen festzulegen (siehe Muster-Sicherheitskonzept des DFB).

§ 18

Zusammenarbeit Verein/Sicherheitsträger, Sicherheitsbeauftragter

1. Der Verein ist verpflichtet, einen Sicherheitsbeauftragten zu benennen und diesen mit der Wahrnehmung aller Sicherheitsaufgaben zu betrauen. Der Sicherheitsbeauftragte des Heimvereins muss bei jedem Heimspiel des Vereins anwesend sein. Bei Spielen mit erhöhtem Risiko gemäß § 32 muss auch der Sicherheitsbeauftragte des Gastvereins anwesend sein.
Ist ein Sicherheitsbeauftragter verhindert, kann alternativ der Leiter des Sicherheits- und Ordnungsdienstes oder ein anderer fachlich qualifizierter Vertreter dessen Aufgaben übernehmen.
2. Dem Sicherheitsbeauftragten obliegt es insbesondere,
 - den Veranstaltungsleiter dahingehend zu beraten, dass vereinsseitig alle verbands- und öffentlich rechtlich gebotenen Sicherheitsvorkehrungen und -maßnahmen eingeleitet und durchgeführt werden;

- positive und negative Vorkommnisse, Erkenntnisse und Auffälligkeiten, insbesondere außergewöhnliche sicherheitsrelevante Ereignisse, vor, während und nach den Bundesspielen unter Nutzung des Spieltag-reportbogens zu erfassen, auszuwerten und dem DFB und der DFL sowie den an den Spielen jeweils beteiligten Vereinen umgehend nach Durchführung des Spiels mitzuteilen;
 - die gemäß § 3 Absatz 2 jährlich durchzuführende Platzanlageninspektion zu leiten oder – soweit die Leitung durch einen Vertreter einer Verwaltungsbehörde erfolgt – an diesen verantwortlich mitzuwirken;
 - spätestens vier Wochen vor Beginn einer jeden Saison und zusätzlich spätestens in jeder Woche vor einem Spiel sowie bei besonderen Anlässen Sicherheitsbesprechungen mit Vertretern des Eigentümers der Platzanlage, der Rettungs- und Sanitätsdienste, der Feuerwehr, des Ordnungsdienstes, der Ordnungsbehörde und insbesondere der Polizei zu führen. Über die Sicherheitsbesprechungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Bei spieltagsbezogenen Sicherheitsbesprechungen ist diese Niederschrift unverzüglich auch dem Gastverein zur Verfügung zu stellen.
- Grundsätze sowie Struktur einer Sicherheitsbesprechung sind der Anlage 5 zu diesen Richtlinien zu entnehmen.

3. Dem Sicherheitsbeauftragten ist der Zugang zu allen Bereichen der Platzanlage zu gestatten.
4. Die Sicherheitsbeauftragten der Vereine haben mit dem für Sicherheitsfragen zuständigen Organ des DFB eng zusammenzuarbeiten.

§ 19

Überlassung einer Platzanlage

1. Der Verein hat, sofern er keine eigene Platzanlage nutzt, mit dem Eigentümer der Platzanlage einen Nutzungsvertrag abzuschließen.
2. In dem Nutzungsvertrag sollen zumindest Vereinbarungen getroffen werden über:
 - Lage, Größe und Bezeichnung des zu nutzenden Geländes und der zu nutzenden Räume unter Beifügung von Plänen der Platzanlage,
 - Rechte und Pflichten des Nutzers,
 - Nutzungsumfang und -dauer,
 - berechnete Nebennutzer und Art der Nutzungsberechtigung,
 - Berechtigung zum Einsatz eines Ordnungsdienstes,
 - technische und bauliche Betreuung der Platzanlage während der Veranstaltung, insbesondere durch Anwesenheit von sachverständigen Mitarbeitern,
 - Übertragung des Hausrechts einschließlich der Berechtigung des Nutzers, die Ausübung auf Dritte weiterzuübertragen.

§ 20

Veranstaltungsleitung

1. Der Verein hat bei Bundesspielen einen Veranstaltungsleiter einzusetzen, welcher während der Veranstaltung ständig anwesend sein muss.
2. Der Veranstaltungsleiter ist verpflichtet, ständigen Kontakt zu den Sicherheitsträgern, insbesondere zur Polizei, zu halten.
3. Der Veranstaltungsleiter hat dafür zu sorgen, dass ihm Personen zur Seite stehen, die mit der technischen und baulichen Ausstattung der Platzanlage vertraut sind und erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen unverzüglich einleiten bzw. durchführen können.
4. Bei Spielen mit erhöhtem Risiko gemäß § 32 muss der Veranstaltungsleiter (§ 20) des Heimvereins an den Sicherheitsbesprechungen teilnehmen.

§ 21

Zutrittsberechtigung

1. Der Verein ist verpflichtet, am Spieltag nur Personen und Fahrzeugen das Betreten der Platzanlage zu gestatten, die einen Berechtigungsnachweis vorlegen können. Bauaufsichtlich zugelassene Platz- und Aufnahmekapazitäten sind zu beachten.
2. Berechtigungsnachweise sind:
 - Eintrittskarten,
 - Arbeitskarten/-ausweise,
 - Durchfahrtscheine,
 - Dienstausweise der Sicherheitsorgane im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von dienstlichen Aufgaben stehen den Berechtigungsnachweisen gleich.
3. Die Berechtigungsnachweise sollen möglichst fälschungssicher gestaltet und gegen Missbrauch durch Mehrfachnutzung geschützt sein.
4. Berechtigungsnachweise sind grundsätzlich darauf zu beschränken, dass nur bestimmte, genau bezeichnete Bereiche betreten werden dürfen. Berechtigungsnachweise mit der Befugnis, die gesamte Platzanlage zu betreten, sind auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken.
5. Auf der Eintrittskarte muss die genaue Lage des Sitzplatzes (Block, Reihe, Sitzplatznummer) deutlich angegeben sein. Es sollen Datum und Ort der Veranstaltung, Wettbewerb, Spielbeginn und die Spielpaarung sowie ein Verweis auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Stadionordnung enthalten sein. Die Angaben auf der Karte müssen mit der Beschilderung der Anlage inner- und außerhalb des Stadions übereinstimmen. Dabei sollen Farbcodes verwendet werden. Alle wichtigen Informationen sollen auch auf dem entwerteten Teil der Eintrittskarte, den der Zuschauer behält, aufgeführt sein.

-
6. Der Kartenverkauf ist möglichst so zu organisieren, dass die Anhänger der beiden spielenden Mannschaften in räumlich voneinander getrennten Zuschauerbereichen untergebracht werden. Das gilt insbesondere für die Stehplatzbereiche. Im Einzelfall kann es geboten sein, den Zuschauern entgegen dem Aufdruck ihrer Eintrittskarte andere Bereiche zuzuweisen.

§ 22

Kontrollen

1. Zur Sicherstellung eines störungsfreien Spielablaufs, zur Verhinderung von Gefahren für die Zuschauer, Spieler und Schiedsrichter sind an den Zu- und Abgängen, den Zu- und Abfahrten der äußeren und inneren Umfriedung der Platzanlage sowie an den sonstigen Zugängen nicht allgemein zugänglicher Bereiche lageabhängig Kontrollen der Besucher und der von ihnen mitgeführten Gegenstände durchzuführen. Die Kontrolleinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Kontrollen sicher, zügig und angemessen, insbesondere verhältnismäßig und sorgfältig, durchgeführt werden können.
2. Die Kontrollen umfassen
 - die Feststellung der Zutrittsberechtigung,
 - die Feststellung des Zustandes der Person darüber, ob sie alkoholisiert ist oder dem Einfluss anderer Mittel unterliegt, sodass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr vernunftgemäß ihren Willen betätigen kann,
 - die Durchsuchung der Person (Kleider/Taschen/Rucksäcke etc.) im Hinblick auf das Mitführen von
 - Waffen, gefährlichen Gegenständen,
 - Feuerwerkskörpern, Leuchtkugeln und anderen pyrotechnischen Gegenständen, namentlich sogenannte bengalische Fackeln und Rauchpulver, die nach den Bestimmungen der allgemeinen Gesetze und der jeweils geltenden Stadionordnung (§ 28) nicht mitgeführt werden dürfen,
 - alkoholischen Getränken und anderer berauschender Mittel,
 - Gegenständen, die dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität einer Person zu verhindern.
3. Personen, die nicht bereit sind, sich einer Kontrolle oder einer Durchsuchung zu unterziehen, ist der Zutritt zur Platzanlage zu untersagen. Zwangsweise Durchsuchungen durch den Ordnungsdienst sind unzulässig.
4. Werden Gegenstände festgestellt, die gemäß Absatz 2 nicht mitgeführt werden dürfen, so sind sie der Polizei zu übergeben oder zwischenzulagern. Liegt erkennbar eine Straftat vor, darf der Betroffene durch den Kontrollierenden bis zur Übergabe an die Polizei festgehalten werden (§ 127 Absatz 1 Strafprozessordnung); die Übergabe ist unverzüglich durchzuführen. Soweit Betroffene ihr Eigentums- und Besitzrecht an den Gegenständen aufgeben und diese nicht aus strafrechtlichen Gründen der Polizei übergeben werden müssen, sind sie bis zu ihrer Vernichtung gegen Zugriff durch Dritte gesichert zu verwahren.

-
5. Werden bei den Kontrollen Personen festgestellt, die alkoholisiert sind oder dem Einfluss anderer Mittel unterliegen, so dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr vernunftgemäß ihren Willen betätigen können, so ist ihnen der Zutritt zur Platzanlage zu verwehren.
 6. Bei Einzel-Kontrollmaßnahmen gegenüber Gästeanhängern, die in umschlossenen Räumen oder auf nicht einsehbaren, umschlossenen Flächen durchgeführt werden, muss der Heimverein auf Verlangen des Sicherheitsbeauftragten des Gastvereins die Möglichkeit einräumen, dass entweder dieser selbst oder ein durch ihn zu benennender offizieller Vertreter des Gastvereins den jeweiligen Kontrollen als Beobachter beiwohnen kann, sofern die zu kontrollierende Person ihr Einverständnis hierzu erklärt.

§ 23

Alkoholverkaufsverbot/Getränkeausschank

1. Der Verkauf und die öffentliche Abgabe von alkoholischen Getränken sind vor und während des Spiels innerhalb des gesamten umfriedeten Geländes der Platzanlage grundsätzlich untersagt.
2. Mit ausdrücklicher Einwilligung der örtlich zuständigen Sicherheitsorgane, unter maßgeblicher Einbindung der zuständigen Polizeibehörde, kann der Veranstalter auf seine Verantwortung hin, je nach örtlichen Gegebenheiten, ausnahmsweise den Ausschank von alkoholreduziertem Bier (mit einem Alkoholwert bis zu 3 Prozent), von Bier (mit einem Alkoholwert von nicht mehr als 5 Prozent) oder Getränken mit vergleichbar geringem Alkoholgehalt vornehmen.

Für die Einwilligung hat der Veranstalter begründet darzulegen, dass alkoholbedingte Ausbrüche von Gewalt und Ausschreitungen von Zuschauern nicht zu befürchten sind, wobei die Erkenntnisse der Polizei einzubeziehen sind.

Die erteilte Einwilligung wird widerrufen, wenn aufgrund alkoholbedingter Ausschreitungen weitere Vorfälle zu prognostizieren sind.

Wird die Einwilligung versagt oder widerrufen, so erstreckt sich die Untersagung des Alkoholausschanks auf eine oder mehrere Platzanlagen und auf einen Zeitraum von einem Spieltag bis zu sechs Monaten.

Zuständig für die Festlegung des Umfangs und die Dauer in diesem Falle ist

- a) bei Bundesspielen im Sinne von § 40 Nr. 2. DFB-Spielordnung die DFL für die DFL Deutsche Fußball Liga
 - b) bei Bundesspielen im Sinne von § 40 Nrn. 3. und 4. DFB-Spielordnung das DFB-Präsidium.
3. Werden Personen im Bereich der Platzanlage angetroffen, die alkoholisiert sind oder unter anderen, den freien Willen beeinträchtigenden Mitteln stehen, so sind sie aus der Platzanlage zu verweisen.
 4. Getränke dürfen nur in Behältnissen verabreicht werden, die nach Größe, Gewicht und Art der Substanz nicht splitteren können und nicht als Wurf- und Schlagwerkzeuge geeignet sind. Soweit möglich und geboten, sind mit den örtlich zuständigen Behörden Absprachen darüber zu treffen, in

welcher Weise Aspekte des Umweltschutzes (Abfallvermeidung, Recycling etc.) bei der Beschaffung und Verwendung der Behältnisse berücksichtigt werden können.

§ 24

Verbot des Einbringens und Abbrennens von Pyrotechnik

1. Der Verein sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür, dass keine Pyrotechnik und vergleichbare Gegenstände in die Platzanlage eingebracht, abgebrannt oder verschossen werden.
2. Der Verein stellt bei Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der widerrechtlichen Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen Strafantrag. Bei Bekanntwerden der Herkunftsquellen wird auch Strafantrag bezogen auf den Verkäufer gestellt bzw. das Amt für Arbeitsschutz informiert.
3. Eine Befreiung des in Absatz 1 geregelten Verbots gemäß § 34 kann grundsätzlich nur für behördlich genehmigte Feuerwerke oder ähnliche Veranstaltungen, die von einer Fachfirma durchgeführt werden sollen, erteilt werden. Die Alleinverantwortung für die Veranstaltung verbleibt in jedem Fall beim Verein.

§ 25

Freihalten der Rettungswege

1. Die gemäß § 8 festgelegten Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.
2. Alle Zu- und Abgangstore der Rettungswege sind – von der Öffnung der Platzanlage an bis zu deren Leerung – durch den Ordnungsdienst ständig besetzt zu halten.
3. Soweit eine Laufbahn vorhanden ist, muss diese mindestens auf einer Seite für das Befahren durch Einsatzfahrzeuge freigehalten werden.

§ 26

Ordnungsdienst

1. Mit Öffnung der Platzanlage sind die Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten und aufrechtzuhalten. Dies gilt auch für die Durchsetzung aller in diesen Richtlinien enthaltenen Verpflichtungen.
2. Begriff und Status des Ordnungsdienstes
 - a) Als Ordnungsdienstkräfte im Sinne dieser Richtlinien gelten nur Personen, denen der Betreiber der Platzanlage/Veranstalter insbesondere die Aufgaben übertragen hat, die Gesundheit und das Eigentum derer zu schützen, die die Platzanlage bereitstellen bzw. benutzen. Die Ordnungsdienstfunktion tritt erst mit der veranstaltungsbezogenen Übernahme der Aufgabe ein.
 - b) Als Ordnungsdienstkräfte im Sinne dieser Richtlinien gelten nicht, Personen, denen lediglich Serviceaufgaben übertragen worden sind (zum Beispiel Platzanweisungen, Auskunftserteilungen). Sie sind jedoch dem Ordnungsdienst nach Nr. 2. a) zuzurechnen, wenn ihnen neben den Serviceaufgaben zusätzlich Schutz- und Sicherheitspflichten über-

-
- tragen worden sind (zum Beispiel neben der Platzanweisung auch das Freihalten von Auf- und Abgängen bzw. Rettungswegen).
- c) Dem Verein bleibt es unbenommen, die Aufgaben des Ordnungsdienstes organisatorisch wie folgt durchzuführen:
- durch einen vereinseigenen Ordnungsdienst,
 - durch einen oder mehrere gewerbliche Sicherheitsdienste gemäß § 34a GewO in Verbindung mit der Bewachungsverordnung (BewachV) oder
 - durch eine Kombination dieser Alternativen.
- d) Die Beauftragung der einzelnen Mitarbeiter des vereinseigenen Ordnungsdienstes ist aus haftungsrechtlichen Gründen durch einen schriftlichen Vertrag, aber mindestens durch eine konkrete Handlungs- bzw. Dienstanweisung zu regeln. Der Vertrag bzw. die Handlungs- oder Dienstanweisung soll insbesondere folgendes beinhalten:
- übertragene Aufgaben
 - Aufgabenkatalog
 - zu besetzende Positionen
 - Vorlage von Einsatzplänen
 - zeitliche Dimension der Aufgaben
 - Rechte und Pflichten des Ordnungsdienstes gegenüber den Benutzern der Platzanlage
 - Anzahl und Auswahl der einzusetzenden Mitarbeiter sowie ihre fachliche und persönliche Qualifikation
 - Organisation des Ordnungsdienstes, Unterstellungsverhältnisse
 - Kennzeichnung der Mitarbeiter des Ordnungsdienstes.
- e) Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Ordnungsdienstes sind anforderungsspezifisch auch weibliche Einsatzkräfte einzusetzen.
3. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsdienstes haben vor Erbringung ihrer Dienstleistung mindestens folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
- Mindestalter 18 Jahre
 - Nachweis der Zuverlässigkeit (Nr. 4.)
 - Nachweis der Geeignetheit (Nr. 5.)
4. Nachweis der Zuverlässigkeit
- a) Der Nachweis der Zuverlässigkeit ist sowohl für vereinseigene als auch für gewerbliche Sicherheits- und Ordnungsdienstkräfte nach den geltenden Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG), § 34a Gewerbeordnung (GewO) sowie der Bewachungsverordnung (BewachV) zu erbringen. Bei vereinseigenen Sicherheits- und Ordnungsdienstkräften erfolgt ein Nachweis der Zuverlässigkeit gegenüber dem Verein nach den zuvor genannten Regelwerken nur in dem Umfang, wie ein solcher Nachweis in rechtlich zulässiger Weise für die einzelne Sicherheits- und Ordnungsdienstkraft geführt werden kann.

Von vereinseigenen Sicherheits- und Ordnungsdienstkräften ist ein Führungszeugnis zu verlangen. Soweit es in den einzelnen Bundesländern rechtlich zulässig ist, ist zusätzlich bei der zuständigen Polizeibehörde eine Überprüfung in den polizeilichen Auskunftssystemen vorzunehmen.

- b) Die Überprüfung der Zuverlässigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die wiederholt eingesetzt werden, ist nach Maßgabe der zuvor unter a) genannten Anforderungen alle drei Jahre rechtzeitig jeweils vor Beginn der Spielsaison zu wiederholen.
- c) Der Verein hat die Zuverlässigkeitsüberprüfung und deren Ergebnis aktenkundig zu machen und auf Anforderung dem DFB nachzuweisen, dass eine Zuverlässigkeitsüberprüfung stattgefunden hat.

5. Nachweis der Geeignetheit

- a) Als geeignet gelten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsdienstes nur, wenn sie vor ihrem Einsatz an/auf einer Platzanlage aus Anlass einer Fußballveranstaltung
 - über die Zielsetzung ihrer Verwendung, ihre Rechte, Pflichten sowie Aufgaben, wesentliche Abläufe und Problemfelder während einer Fußballveranstaltung eingehend unterrichtet worden sind und
 - ihre Eignung durch eine fachkundige Person festgestellt worden ist.

b) Die Unterrichtung umfasst

- für den allgemeinen Ordnungsdienst mindestens 22 Stunden
- für die Führungskräfte mindestens 33 Stunden

Der Nachweis der Unterrichtung erfolgt durch ein vom DFB bereitgestelltes Online-Teilnehmermanagementsystem.

6. Führungskräfte

Als Führungskräfte sind anzusehen:

- der Leiter des Ordnungsdienstes und sein Vertreter,
- sämtliche Leiter räumlich oder funktional eingerichteter Abschnitte, Unterabschnitte sowie
- Funktionsträger in herausgehobenen, besonderen Aufgabenbereichen.

7. Qualifizierung

- a) Die Qualifizierung bestimmt sich nach den für alle Vereine verbindlichen Vorgaben des DFB. Diese umfassen:
 - das Fachhandbuch für Lehrkräfte zur Beschulung der Ordnungsdienste im Profifußball (FHB),
 - das modulare Beschulungskonzept, insbesondere mit dem Grundmodul und der dazugehörigen Präsentation und der Handakte/dem Leitfaden,
 - das E-Learning-Modul für das Selbststudium der Ordnungsdienstkräfte.

-
- b) Als Lehrkraft darf eine Person nur zugelassen werden, wenn ihr die Beschulungsberechtigung durch den DFB verliehen worden ist. Die Beschulungsberechtigung wird nur erteilt, wenn die Person ihre Befähigung durch ein Zertifikat nachweist, das sie nach Durchlaufen einer Beschulung nach den Vorgaben des DFB an einer unabhängigen Einrichtung mit Abschlussprüfung erworben hat.
- c) Die vom Verein für die Beschulungsberechtigung vorgesehene Lehrkraft – gegebenenfalls auch deren Vertreter – sind dem DFB nur vom entsendeten Verein rechtzeitig zu benennen. Neben den erforderlichen Personaldaten sind auch bisherige berufliche Tätigkeiten und Qualifikationen, wie zum Beispiel Nachweise entsprechend § 34a Gewerbeordnung (GewO) in Verbindung mit der Bewachungsverordnung (Bewach V), mitzuteilen. Den Vereinen steht es im Übrigen frei, vereinsübergreifend Lehrkräfte bereitzustellen.
- d) Für die Ausbildung als Lehrkräfte können nur zugelassen werden:
- aa) der hauptamtliche Sicherheitsbeauftragte des Vereins, wenn er ein vom DFB anerkanntes aufgabenbezogenes Zertifikat erlangt hat,
 - bb) eine Führungskraft der Polizei, wenn sie über einschlägige und hinreichende Erfahrungen in der Sicherheitsgewährleistung bei Fußballveranstaltungen der Profiligen verfügt und nachweisen kann,
 - cc) andere als die vorgenannten Personen, wenn sie
 - über einschlägige und hinreichende Erfahrungen in der Sicherheitsgewährleistung bei Fußballveranstaltungen der drei oberen Profiligen verfügen und
 - eine besondere Qualifizierung durchlaufen haben, die dem Kontaktstudium der Sicherheitsbeauftragten der Vereine entspricht, das die SRH Hochschule Heidelberg anbietet.
- e) Der Beschulungsverpflichtung unterliegen uneingeschränkt alle Ordnungsdienstkräfte – unabhängig davon, ob sie als vereinseigene oder von einem gewerblichen Sicherheits- bzw. Bewachungsdienst oder einem Unternehmen in ähnlicher Organisationsform eingesetzt werden. Das Unterrichtsverfahren mit Nachweis der IHK nach § 34a der Gewerbeordnung (GewO) in Verbindung mit der Bewachungsverordnung (BewachV) ersetzt nicht die Unterrichtung nach dem DFB-Schulungskonzept.
- Ausnahmen von der Beschulungsverpflichtung ergeben sich aus der Anlage 7 zu den Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen „Anerkennung anderer Nachweise“.

8. Beschulungskoordinatoren

Zur Gewährleistung der Qualifizierung der Ordnungsdienstkräfte haben die Vereine einen Beschulungskoordinator einzusetzen und diesen dem DFB zu benennen. Aufgaben und Pflichten ergeben sich aus der Anlage 8 zu den Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen.

9. Aufgaben des Ordnungsdienstes

Der Ordnungsdienst hat auf der Platzanlage insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Durchführung von Kontroll- und Streifentätigkeiten
 - aa) Zugangs- und Zufahrtskontrollen an der äußeren und inneren Umfriedung des Stadions sowie – wenn besonders angeordnet – an bestimmten Zugängen der Zuschauerbereiche und an nicht allgemein zugänglichen Bereichen mit dem Ziel, das Eindringen Unberechtigter und gefährdender Personen sowie das Einbringen nicht erlaubter Gegenstände zu verhindern, insbesondere durch:
 - Prüfung der Zugangsberechtigung (zum Beispiel Eintrittskarte, Berechtigungsausweise, Akkreditierungen);
 - Anforderungsspezifische Durchsuchung der Bekleidung und der mitgeführten Behältnisse der Personen auf das Mitführen unerlaubter Waffen, gefährlicher Werkzeuge, pyrotechnischer Gegenstände, Drogen, Alkoholika etc.;
 - Zurückweisen der Personen, die nicht bereit sind, sich einer Kontrolle ihrer Zugangsberechtigung und Durchsuchung zu unterziehen und/oder aufgrund ihres Verhaltens erkennbar eine Gefahr für die Sicherheit im Stadion bedeuten;
 - Entgegennahme, Lagern und gegebenenfalls Wiederaushändigen von Gegenständen, die nach rechtlichen Vorschriften oder nach der Stadionordnung nicht mitgeführt werden dürfen, soweit sie nicht der Polizei zu übergeben sind;
 - Durchgängige Anwesenheit und Kontrolle an den Zugängen bestimmter Zuschauerbereiche, insbesondere zur Verhinderung des Überschreitens der zulässigen Kapazität sowie des Einbringens verbotener Waffen, gefährlichen Werkzeuge etc. (zum Beispiel pyrotechnische Gegenstände), wenn dies besonders angeordnet worden ist.
 - bb) Bestreifung besonderer Bereiche, insbesondere der Zaunanlagen, zur Verhinderung des verbotenen Eindringens und der Ablage unerlaubter Gegenstände bzw. deren Wiederaufnahme.
- b) Durchführung von Schutzmaßnahmen
 - Vor der Öffnung der Platzanlage: Feststellung, dass alle im Zuge der Fluchtwege und der Spielfeldumzäunung liegenden Rettungstore funktionsfähig und entsperrt sind. Die Panikverschlüsse der Rettungstore in der Spielfeldumzäunung dürfen nicht durch zusätzliche Schlösser blockiert sein.
 - Schutz sicherheitsempfindlicher Bereiche (zum Beispiel Kassen, Kartenverkaufsstellen, Mannschafts- und Schiedsrichterräume, Räume und Plätze für gefährdete Personen und deren Fahrzeuge, Personal und technische Ausstattung der Medienvertreter);
 - Schutz gefährdeter Personen, soweit dies nicht der Polizei vorbehalten ist;

-
- Schutz der Schiedsrichter und der Mannschaften sowie deren unmittelbaren Begleitpersonals bei allen Aufenthalten und Bewegungen innerhalb der Platzanlage;
 - Verhindern des Überwechsels von Zuschauern in einen Block, für den sie keine Eintrittskarte vorweisen können;
 - Durchsetzung und Sicherung festgelegter Blocktrennungen und -pufferungen;
 - Freihalten der Auf- und Abgänge in den Zuschauerbereichen sowie der Rettungswege;
 - Besetzen der Zugänge, Ausgänge und insbesondere der Rettungs- bzw. Fluchttore grundsätzlich von der Öffnung bis zur Schließung der Platzanlage;
 - Verhindern des unberechtigten Eindringens von Stadionbesuchern, insbesondere in den Stadioninnenraum, und soweit dies erfolgt sein sollte, Entfernung der Person.
- c) Sonstige Maßnahmen und Vorkehrungen
- Mitwirkung bei der Gewährleistung einer geordneten Evakuierung im Gefahrenfall;
 - Regelung des im befriedeten Stadionbereich stattfindenden Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs;
 - Durchsetzen der Stadionordnung;
 - Meldung aller sicherheitsrelevanter Sachverhalte im Rahmen der vorgegebenen Kommunikationswege und – soweit es geboten ist – auch an andere Stellen (zum Beispiel Hausdienste des Stadionbetreibers, Feuerwehr und Rettungsdienste).
10. Die Aufgaben des Ordnungsdienstes sind aufgabenspezifisch – regional und funktional – in Abschnitte sowie gegebenenfalls Unterabschnitte zu gliedern. Entsprechende Führungskräfte sind einzusetzen.
 11. Die Anzahl der einzusetzenden Ordner richtet sich grundsätzlich nach den örtlichen Gegebenheiten (Anzahl der Ein- und Ausgänge, Rettungstore etc.), der zu erwartenden Zuschauerzahl und der Gefahrenträchtigkeit des Anlasses.
 12. Vor der Festlegung der Einsatzstärke sind die örtlichen Sicherheitsorgane, insbesondere die Polizei, zu hören.
 13. Der Ordnungsdienst ist mit geeigneten Kommunikationsmitteln für alle Führungskräfte und für die Mitarbeiter auszustatten, die an sicherheitsrelevanten Stellen eingesetzt sind.
 14. Es ist ein Kommunikationsplan zu erstellen, der alle Sicherheitsträger umfassen soll. Der Kommunikationsplan ist an alle Sicherheitsträger zu verteilen.
 15. Zur Überprüfung der nach Nr. 9. wahrzunehmenden Aufgaben kann die DFB-Zentralverwaltung eine Ordnungsdienstkontrolle anordnen.

IV. Sonstige Maßnahmen

§ 27

Pläne der Platzanlagen

1. Die Platzanlage ist mit allen ihren Einrichtungen, Toren, Zu- und Abgängen, Ein- und Ausfahrten, Umfriedungen, Rettungswegen, Beschilderungen u. Ä. in ihren wesentlichen Zügen in Planunterlagen festzuhalten.
2. Die Planunterlagen sind in den Einsatzzentralen der Sicherheitsträger auszulegen. Die Pläne sind darüber hinaus dem DFB in mindestens DIN-A2-Größe zur Verfügung zu stellen.
3. Den Einsatzkräften der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungs- und Sanitätsdienstes, des Ordnungsdienstes sind auf Anforderungen verkleinerte Unterlagen (bis zur Größe DIN A5) zur Verfügung zu stellen.

§ 28

Stadionordnung

1. Im Benehmen mit den örtlichen Sicherheitsträgern und dem Platzanlagen-eigentümer ist darauf hinzuwirken, dass für die Platzanlage eine öffentlich-rechtliche Benutzungsordnung (Stadionordnung) erlassen wird.
2. Die Stadionordnung soll Ge- und Verbote enthalten, die dazu beitragen, sicherheits- und ordnungsbeeinträchtigende Verhaltensweisen von Besuchern der Platzanlage zu reduzieren. Für den Fall der Nichtbeachtung sollen die Ge- und Verbote sanktioniert werden.
3. Vor den Stadioneingängen ist die Stadionordnung gut sichtbar und lesbar durch Aushang den Besuchern zur Kenntnis zu bringen.

§ 29

Stadionsprecher

1. Der Stadionsprecher ist zu schulen und mit vorbereiteten Texten für Lautsprecherdurchsagen auszustatten.
2. Lautsprecherdurchsagen sind insbesondere für folgende Fälle vorzubereiten, die Texte sind sowohl beim Platzanlagenprecher als auch bei der Polizei sofort greifbar vorzuhalten:
 - Zuschauer bei Spielbeginn noch vor den Eingängen,
 - Spielabbruch durch den Schiedsrichter,
 - schwere Auseinandersetzung zwischen gewalttätigen Zuschauergruppen,
 - Übersteigen der Spielfeldumfriedung durch einzelne Zuschauer bzw. durch Zuschauergruppen,
 - Abbrennen von Pyrotechnik,
 - Auffinden eines sprengstoff-/brandsatzverdächtigen Gegenstandes,
 - Bedrohung mit Brand- und Sprengstoffanschlägen,
 - Gefahren durch Unwetter bzw. bauliche Mängel der Platzanlage,

-
- Gefahren durch panikartige Verhaltensweisen der Zuschauer,
 - Gefährdung der Standsicherheit der Tribünen durch entsprechendes Verhalten der Zuschauer (Schwingungen).
-

Bis 30. Juni 2018 gilt folgender Wortlaut:

§ 30

Fanbeauftragter

1. Der Verein muss einen Fanbeauftragten einsetzen.
2. Aufgabe des Fanbeauftragten ist es unter anderem, alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet und erforderlich sind, die Anhänger des eigenen Vereins von sicherheitsgefährdenden Verhaltensweisen innerhalb und außerhalb der Platzanlagen abzuhalten. Dabei ist besonders anzustreben, dass Gewaltneigungen erkannt und abgebaut sowie bestehende „Feindbilder“ beseitigt oder reduziert werden.
3. Die unter Absatz 2 genannten Ziele sollen vom Fanbeauftragten insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
 - Besprechungen mit den Anhängern, Weitergabe von Informationen,
 - Veranstaltungen mit den Anhängern, an denen Vereinsmitarbeiter und Spieler beteiligt werden,
 - Aufenthalte bei den Anhängern während der Heim- und Auswärtsspiele und gezieltes Einwirken auf sie in gefährlichen Situationen.
4. Ein Fanbeauftragter nimmt an den Sicherheitsbesprechungen spätestens vier Wochen vor Beginn einer jeden Saison und bei Bedarf zusätzlich an den spieltagsbezogenen Sicherheitsbesprechungen teil.
5. Der beim Spiel anwesende Fanbeauftragte hat ferner die Aufgabe, positive und negative Vorkommnisse, Erkenntnisse und Auffälligkeiten, insbesondere außergewöhnliche sicherheitsrelevante Ereignisse, vor, während und nach den Bundesspielen unter Nutzung des Spieltagreportbogens zu erfassen und auszuwerten und dem DFB und der DFL umgehend nach Durchführung des Spiels mitzuteilen.

Ab 1. Juli 2018 gilt folgender Wortlaut:

§ 30

Fanbeauftragter

1. Der Verein muss einen Fanbeauftragten einsetzen.
2. Aufgabe des Fanbeauftragten ist es unter anderem, alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet und erforderlich sind, die Anhänger des eigenen Vereins von sicherheitsgefährdenden Verhaltensweisen innerhalb und außerhalb der Platzanlagen abzuhalten. Dabei ist besonders anzustreben, dass Gewaltneigungen erkannt und abgebaut sowie bestehende „Feindbilder“ beseitigt oder reduziert werden.

Der Fanbeauftragte hat zudem positive und negative Vorkommnisse, Erkenntnisse und Auffälligkeiten, insbesondere außergewöhnliche sicherheitsrelevante Ereignisse, vor, während und nach den Bundesspielen unter Nutzung des Spieltagreportbogens zu erfassen und auszuwerten und dem DFB und der DFL umgehend nach Durchführung des Spiels mitzuteilen.

3. Die unter Nr. 2. genannten Ziele sollen vom Fanbeauftragten insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
 - Besprechungen mit den Anhängern, Weitergabe von Informationen,
 - Veranstaltungen mit den Anhängern, an denen Vereinsmitarbeiter und Spieler beteiligt werden,
 - Aufenthalte bei den Anhängern während der Heim- und Auswärtsspiele und gezieltes Einwirken auf sie in gefährlichen Situationen.
4. Der Verein muss dem Fanbeauftragten zur Erfüllung seiner Aufgaben eine angemessene technische Ausstattung (unter anderem Computer und Mobiltelefon) zur Verfügung stellen und ihm die notwendigen Reise- sowie gegebenenfalls Übernachtungskosten für die Begleitung bei Auswärtsspielen erstatten.

Dem Fanbeauftragten soll zudem die Teilnahme an funktionsrelevanten Tagungen (z. B. Fanbeauftragten-Tagungen sowie Fanbeauftragten-Vollversammlung) und Weiterbildungen durch Übernahme der anfallenden Kosten ermöglicht werden.
5. Ein Fanbeauftragter nimmt an den Sicherheitsbesprechungen spätestens vier Wochen vor Beginn einer jeden Saison und bei Bedarf zusätzlich an den spieltagsbezogenen Sicherheitsbesprechungen teil.

§ 31

Stadionverbote

Die Verhängung und Verwaltung von Stadionverboten regelt die Richtlinie zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten, die von der DFB-Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur erlassen wird.

§ 32

Spiele mit erhöhtem Risiko/Spiele unter Beobachtung

1. Spiele mit erhöhtem Risiko
 - a) Spiele mit erhöhtem Risiko sind Spiele, bei denen aufgrund allgemeiner Erfahrung oder aktueller Erkenntnisse die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine besondere Gefahrenlage eintreten wird.
 - b) Die Feststellung, dass ein Spiel mit erhöhtem Risiko gegeben ist, obliegt in erster Linie dem Heimverein, der die Entscheidung frühestmöglich nach Anhörung der Sicherheitsorgane – insbesondere des Einsatzleiters der Polizei – zu treffen hat. Die Vereine sind verpflichtet, ihre Entscheidung dem DFB unverzüglich mitzuteilen. Dasselbe gilt, wenn einer entsprechenden Anregung des Gastvereins oder der Sicherheitsorgane nicht entsprochen wurde. Die DFB-Zentralverwaltung ist berechtigt, aufgrund eigener Erkenntnisse ein Spiel als „Spiel mit erhöhtem Risiko“ einzustufen.

-
- c) Bei Spielen mit erhöhtem Risiko sind die allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen mit besonderer Sorgfalt durchzuführen. Die DFB-Zentralverwaltung kann eine Sicherheitsaufsicht anordnen.
- d) Darüber hinaus sind folgende Maßnahmen zu erwägen:
- Begrenzung des Verkaufs der Eintrittskarten sowohl für Steh- als auch Sitzplatzbereiche;
 - strikte Trennung der Anhänger in den Zuschauerbereichen durch
 - Zuweisung von Plätzen entgegen dem Aufdruck auf den Eintrittskarten (zwangsweise Kanalisierung),
 - Einrichten und Freihalten sogenannte „Pufferblöcke“ (Freiblöcke zwischen gefährdeten Zuschauerbereichen),
 - Verstärkung des Ordnungsdienstes, insbesondere an den Zu- und Ausgängen der Zuschauerbereiche, im Innenraum der Platzanlage und zwischen den Anhängern verfeindeter Zuschauergruppen;
 - Durchführung von verstärkten Personenkontrollen;
 - striktes Freihalten der Auf- und Abgänge in den Zuschauerbereichen;
 - Bewachung der Platzanlage mindestens in der Nacht vor der Veranstaltung;
 - rechtzeitige Information der Zuschauer über den „Ausverkauf“ eines Spiels;
 - Begleitung der Gästefans durch Ordner des Gastvereins;
 - Einsatz des Stadionsprechers des Gastvereins;
 - Verbot des Verkaufs und der öffentlichen Abgabe von alkoholischen Getränken.

Der Heimverein hat gegenüber DFB und DFL rechtzeitig vor dem Spiel schriftlich darzulegen, aus welchen Gründen Maßnahmen durchgeführt werden sollen. Der Gastverein ist über die Maßnahmen unverzüglich zu informieren. Diese Darlegung soll grundsätzlich im Rahmen der Niederschriften zu den Sicherheitsbesprechungen erfolgen und dokumentiert werden.

2. Spiele unter Beobachtung

- a) Spiele unter Beobachtung sind Spiele, bei denen die Voraussetzungen für ein Spiel mit erhöhtem Risiko nicht vorliegen, bei denen aufgrund allgemeiner Erkenntnisse sowie Verhaltensweisen der Zuschauer in der Vergangenheit Sicherheitsbeeinträchtigungen jedoch nicht ausgeschlossen sind.
- b) Zur Beobachtung dieser Spiele kann die DFB-Zentralverwaltung eine Sicherheitsaufsicht anordnen.

3. Sicherheitsaufsichten

Der mit der Sicherheitsaufsicht Beauftragte ist den Vereinen rechtzeitig bekannt zu geben. Die Vereine stellen sicher, dass der Beobachter Zutritt zu allen Bereichen und sicherheitsrelevanten Besprechungen hat.

V. Schlussbestimmungen

§ 33

Ordnungsvorschrift

Für den Fall, dass die baulichen, technischen, organisatorischen und betrieblichen Anforderungen an die Nutzung einer Platzanlage diesen Richtlinien nicht entsprechen und daraus dauernde schwerwiegende Sicherheitsbeeinträchtigungen zu erwarten sind, kann die Platzanlage nach vorherigen Androhungen für Bundesspiele gesperrt werden.

§ 34

Befreiung

Von den einzelnen Vorschriften kann in begründeten Ausnahmefällen unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten Befreiung erteilt werden. Die Befreiung kann nur auf Antrag des Platzvereins erteilt werden. Der Antrag ist zu begründen.

Zuständig ist die DFB-Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur. Bei Anträgen der Vereine der Lizenzligen soll eine Abstimmung mit der DFL stattfinden.

§ 35

Inkrafttreten

Diese geänderten Richtlinien sind am 15. Februar 2013 in Kraft getreten.

ANLAGE 1

Infrastrukturelle/sicherheitstechnische Anforderungen, die im Rahmen des Lizenzierungsverfahrens/ Zulassungsverfahren nachzuweisen und für den Spielbetrieb zu erfüllen sind

Bundesliga/2. Bundesliga

- Zuschauerkapazität des Stadions von mindestens 15.000 Plätzen, davon mindestens 3.000 Sitzplätze.
Presse- und Ehrentribüne müssen gedeckt sein.
Mindestens ein Drittel aller Sitzplätze soll gedeckt sein.
- Flutlichtanlage mit einer Beleuchtungsstärke von Minimum 800 Lux EV mit einer Ersatzstromversorgung, Sicherheitsbeleuchtung
- Naturrasenspielfeld
- Rasenheizung

3. Liga

- Zuschauerkapazität des Stadions von mehr als 10.000 Plätzen, davon mindestens 2.000 Sitzplätze.
(Für eine etwaige Ausnahmeregelung im ersten Jahr müssen im Hinblick auf die Zuschauerkapazität mindestens 1.000 Sitzplätze vorhanden sein.)
Presse- und Ehrentribüne müssen gedeckt sein.
Mindestens ein Drittel aller vorhandenen Sitzplätze soll überdacht sein.
(Für zweite Mannschaften der Lizenzligen: Zuschauerkapazität des Stadions von über 5.000 Besucherplätzen; Benennung Ausweichstadion für Spiele mit erhöhtem Zuschaueraufkommen bzw. Risikospiele.)
(In Einzelfällen können Ausnahmeregelungen durch die DFB-Zentralverwaltung unter Mitwirkung der DFB-Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur getroffen werden.)
Für die Gästefans sind 10 % der Gesamtkapazität (Sitz- und Stehplätze), mindestens 1.000 Besucherplätze (Steh- und Sitzplätze) vorzusehen.
Bei einem Aufstieg in die 2. Bundesliga muss gemäß § 6.3 Lizenzierungsordnung das Fassungsvermögen des Stadions mindestens 15.000 Besucherplätze betragen.
- Flutlichtanlage mit einer Beleuchtungsstärke von Mittelwert E- Cam 800 lx, Gleichmäßigkeiten: Min/Mittel 0.6, Min/Max 0.4 mit einer Ersatzstromversorgung bei Live-Übertragungen; Sicherheitsbeleuchtung.
(Keine Übergangsregelung möglich)
- Naturrasenspielfeld
- Rasenheizung (soweit im Rahmen des Zulassungsverfahrens keine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde)

Sonstiges

Die Platzanlage muss von der zuständigen Behörde entsprechend den Vorgaben der Versammlungsstätten-Verordnung bzw. der einschlägigen Bauvorschriften vor Beginn des Spieljahres auf ihre Verkehrssicherheit überprüft und abgenommen sein.

Eine Ablichtung des Abnahmeprotokolls ist der DFB-Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur vorzulegen.

Gleichfalls sind eine Ablichtung der behördlichen Festlegung des Fassungsvermögens sowie des amtlichen Messprotokolls der Flutlichtanlage gemäß Vorgabe DFB vorzulegen.

ANLAGE 2

Infrastrukturelle/medientechnische Anforderungen

Bundesliga/2. Bundesliga

- Umkleideräume Mannschaften
 - Größe: mindestens 40 m²
 - Einzelduschen: mindestens 6
 - WCs: mindestens 2
- Umkleideräume Schiedsrichter
 - Größe: mindestens 20 m²
 - Einzelduschen: mindestens 2
 - WCs: mindestens 1
 - PC/Laptop mit Internetzugang im Stadion für Spielbericht Online, Drucker
- Doping-Kontrollraum (unweit der Mannschaftskabinen) mit folgender Mindestausstattung
 - Tisch
 - 4 Stühle
 - Waschbecken mit fließendem Wasser
 - Toilettenartikel (Seife, Handtücher etc.)
 - Toilette (angrenzend zum Raum oder im Raum selbst)

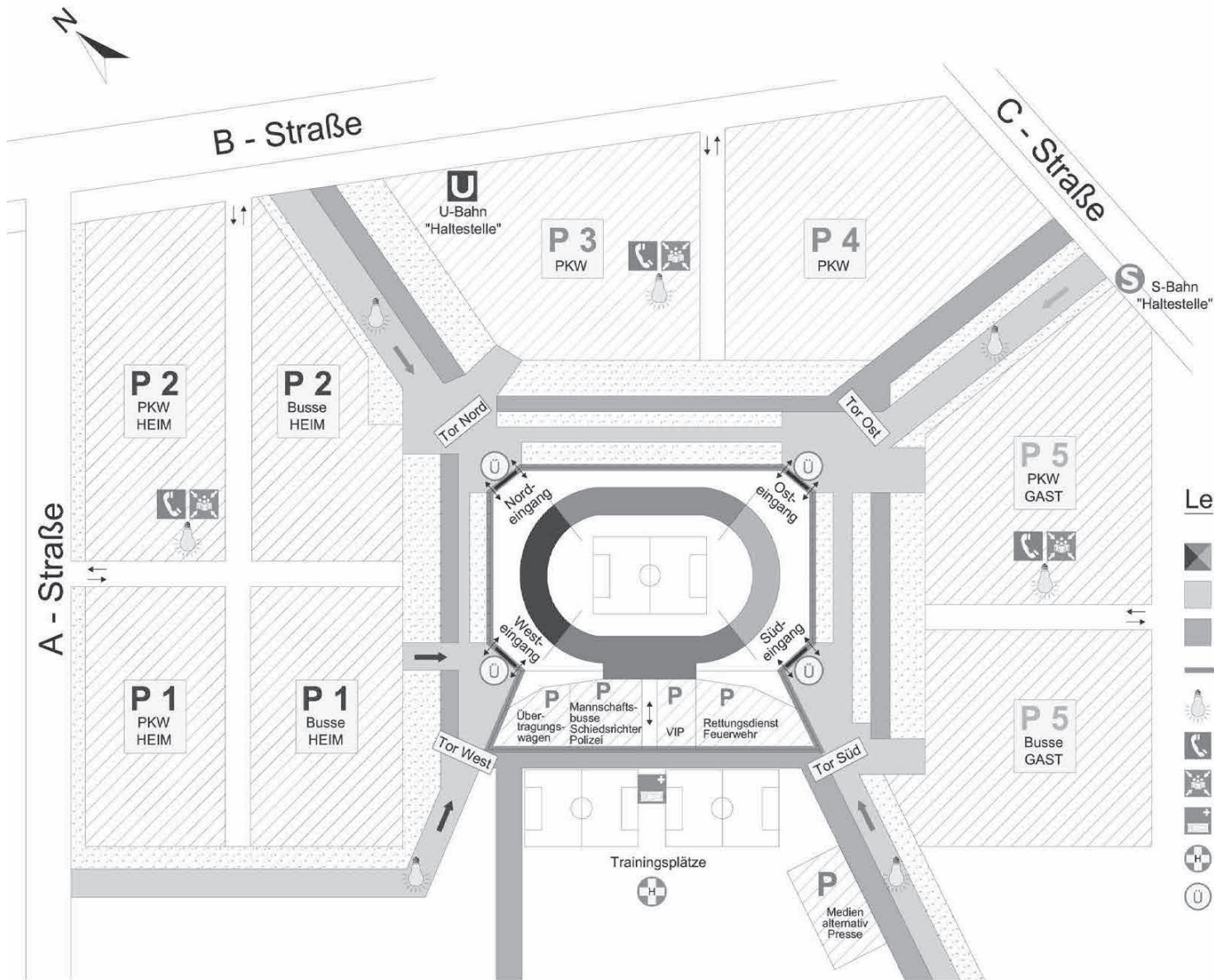
In unmittelbarer Nähe des Raums für Doping-Kontrollen sollte sich ein Wartezimmer befinden, der Platz für eine Garderobe sowie für 8 Sitzplätze bietet.

Weitere Einzelheiten siehe Anti-Doping-Richtlinien.
- VIP-Raum gemäß Vorgaben DFL
- Merchandising gemäß Vorgaben DFL

3. Liga

- Umkleideräume Mannschaften
 - Größe: mindestens 40 m²
 - Einzelduschen: mindestens 6
 - WCs : mindestens 2
- Umkleideräume Schiedsrichter
 - Größe: mindestens 20 m²
 - Einzelduschen: mindestens 2
 - WCs: mindestens 1
 - PC/Laptop mit Internetzugang im Stadion für Spielbericht Online, Drucker

-
- Doping-Kontrollraum (unweit der Mannschaftskabinen) mit folgender Mindestausstattung
 - Tisch
 - 4 Stühle
 - Waschbecken mit fließendem Wasser
 - Toilettenartikel (Seife, Handtücher etc.)
 - Toilette (angrenzend zum Raum oder im Raum selbst)
- In unmittelbarer Nähe des Raums für Doping-Kontrollen sollte sich ein Wartezimmer befinden, der Platz für eine Garderobe sowie für 8 Sitzplätze bietet. Weitere Einzelheiten siehe Anti-Doping-Richtlinien.
- VIP-Raum
 - Fassungsvermögen: mindestens 100 Personen, davon 20 Plätze für den Gastverein
 - Ausreichende Anzahl VIP-Parkplätze
 - Merchandising
 - mindestens ein Merchandising-Stand/Fanshop im Stadion bzw. Stadionumfeld

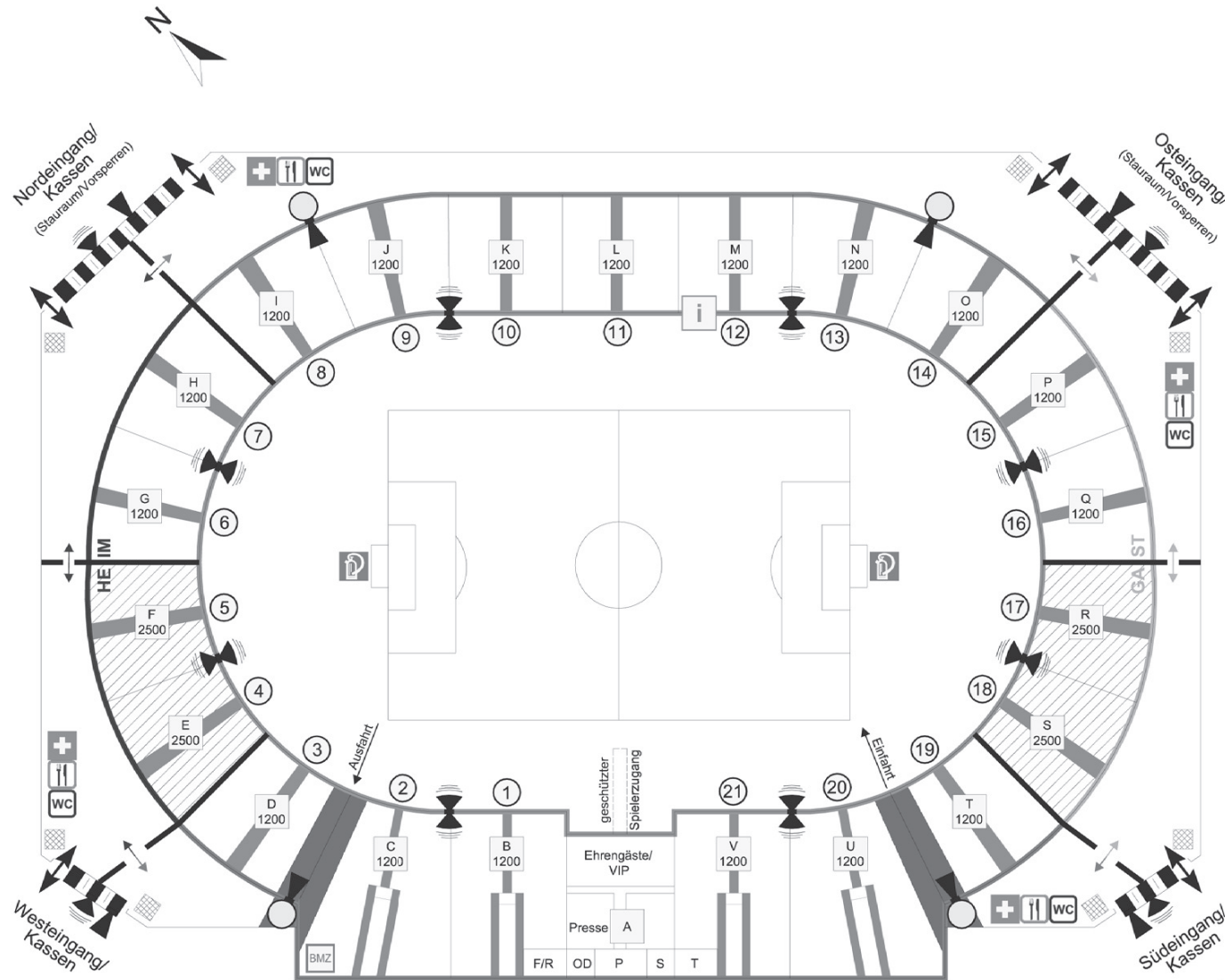


Legende:

- Sektorenunterteilung
- Gehwege im Stadionaußenbereich mit Beleuchtung und Notrufeinrichtungen (§ 4)
- Zweispuriger äußerer, befahrbarer Rettungsweg mit Halteverbots (§ 8)
- Äußere Umfriedung (inkl. Toranlagen und Zu- und Abgängen)
- Beleuchtung
- Notrufeinrichtungen (§ 4.5)
- Sammelflächen für Räumung
- ggf. Behandlungsplatz
- Hubschrauberlandeplatz
- Übersichtstafeln mit Lage der Eingänge und der Blöcke; mit Anbringung der Stadionordnung, Lautsprecher und Videoüberwachungskameras (§§ 4, 10 und 13)

„Muster“-Stadion-Außenanlageplan

ANLAGE 3



Befehlsstellen: F/R = Feuerwehr/Rettungsdienst - OD = Ordnungsdienst
 P = Polizei - S = Stadionsprecher - T = Technik

Nicht dargestellt sind:
 Besprechungsräume für Polizei/Ordnungsdienst, Veranstaltungsleitung, VIP-Bereiche,
 Logen, Presse, Restaurants, Fanlokal- und shop, Raum für med. Erstversorgung

Legende:

- Innenraumsicherung**
 vor Zuschauerplätzen
 Unterer Tribünenrand mind. 2,00 m über Spielfeldniveau
 oder
 Abschränkung (Spielfeldumfriedung) 2,20 m hoch aus Metall oder Si-Verbundglas
 oder
 Graben
 oder
 Graben und Einzäunung vor Sitzplatzbereichen Sonderregelung möglich
- L 1200**
 Stufengänge mit Signalfarbanstrich und Rettungstoren von mind. 1,80 m Breite in der Innenraumabschränkung;
 bei Gräben Überbrückungen
 Blockkennzeichnung und Kapazitätsangaben
- 1-21** Kennzeichnung Rettungstore
- Sektorenunterteilung**
- Sitzplätze max. 1200**
- Wechselplätze (Sitz-/Stehplatzbereiche)**
 GAST und HEIM
 Stehplätze max. 2500 je Block gem. MVStättV (Empfehlung 20% Stehpl. der Gesamtkapazität)
- Ein- und Ausfahrt mind. 3,0 m**
 (im Gegenrichtungsverkehr mind. 6,00 m)
- Sektorentrennzaun mit Durchfahrtstor**
 (siehe farbl. Einteilung)
- Zufahrten für Rettungs- und Servicefahrzeuge**
- Flutlicht**
- Lautsprecher**
- Videokamera**
- Metallbrandlöscher**
- BMZ**
 Brandmeldezentrale
- + i WC** **Erste-Hilfe-Station, Kiosk, WC**
- Ablage für zu verwahrende Gegenstände**

„Muster“-Stadion-Tribünenbereichsplan

Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen

ANLAGE 4

Regelung der Sicherheit und Ordnung im Stadion

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Stadion ist es erforderlich, den Stadionbesuchern verbindliche Verhaltensvorschriften vorzugeben.

Die Ausgestaltung der Verhaltensvorschriften ist von den Umständen des Einzelfalls abhängig. In Betracht kommen zum Beispiel eine öffentlich-rechtliche Benutzungsordnung und/oder Allgemeine Geschäftsbedingungen.

A. Öffentlich-rechtliche Stadionordnung

Bei dem Erlass einer öffentlich-rechtlichen Stadionordnung sind die jeweiligen landesrechtlichen und örtlichen Besonderheiten zu berücksichtigen.

Der DFB rät den Vereinen und Kapitalgesellschaften (nachfolgend „Clubs“), sich mit ihren jeweiligen Kommunen in Verbindung zu setzen und, soweit möglich, auf die Regelung der unter C. genannten Komplexe in einer öffentlich-rechtlichen Stadionordnung hinzuwirken.

B. Zivilrechtliche Regelungen

Das Hausrecht steht während eines Fußballspiels in aller Regel dem ausrichtenden Club zu.

Der Hausrechtsinhaber kann grundsätzlich frei darüber entscheiden, wem er zu welchen Bedingungen Zutritt ins Stadion gewährt. Die Freiheit des Veranstalters eines Fußballspiels ist allerdings vielen Beschränkungen unterworfen. Er hat öffentlich-rechtliche und verbandsrechtliche Vorgaben zu beachten. Mit dem Verkauf von Eintrittskarten entstehen darüber hinaus vertragliche Pflichten gegenüber dem Käufer bzw. Karteninhaber.

Es empfiehlt sich, die Sicherheit und Ordnung im Stadion im Verhältnis zu den Zuschauern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu regeln, welche an die jeweiligen Rahmenbedingungen anzupassen sind.

C. Regelungskomplexe

Die folgenden Formulierungsbeispiele sollen einige regelungsbedürftige Komplexe aufzeigen. Sie orientieren sich an einer öffentlich-rechtlichen Stadionordnung und sind bei einer Regelung durch den Club in Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend anzupassen (zum Beispiel Entbehrlichkeit der Widmung, Vertragsstrafe statt Hinweis auf OWiG). Die aufgeführten Formulierungshilfen entfalten keine verbindliche Rechtswirkung, sie sollen lediglich als Hilfestellung dienen.

I. Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die umfriedeten Versammlungsstätten und Anlagen des ... Stadions.

II. Anerkennung/Bindung

Besucher erkennen mit dem Erwerb einer Eintritts- und/oder Berechtigungskarte die Regelung der Stadionordnung als verbindlich an.

Die Bindungswirkung dieser Stadionordnung entsteht mit dem Zutritt zum Stadiongelande.

III. Widmung

1. Das Stadion dient vornehmlich der Austragung von Fußballspielen und der Durchführung von Großveranstaltungen mit überregionalem oder repräsentativem Charakter.
2. Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Versammlungsstätten und der Anlagen des Stadions besteht nicht.
3. Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Stadions richten sich nach bürgerlichem Recht.

IV. Aufenthalt

1. In den Versammlungsstätten und Anlagen des ... Stadions dürfen sich an Veranstaltungstagen nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können.

Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Stadionanlage auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.

2. Das Stadion kann während der Veranstaltungen videoüberwacht werden.
3. Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen.
4. Für den Aufenthalt im Stadion an veranstaltungsfreien Tagen gelten die Regelungen des allgemeinen Hausrechts.

V. Eingangskontrolle

1. Jeder Besucher ist beim Betreten der Stadionanlage verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
2. Jeder Besucher ist ferner grundsätzlich verpflichtet, sich auf Aufforderung des Kontroll- und Ordnungsdienstes – unter Inanspruchnahme von technischen Mitteln – durchsuchen und überprüfen zu lassen, ob er auf Grund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellt. Die Durchsuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.

3. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, wird der Zutritt zum Stadion nicht gewährt. Dasselbe gilt bei der Austragung von Fußballspielen für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik ein für die jeweilige Veranstaltung wirksames Stadionverbot besteht. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht grundsätzlich nicht.

VI. Verhalten im Stadion

1. Innerhalb der Stadionanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
2. Die Besucher haben Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie der Stadionverwaltung, des Veranstalters und des Stadionsprechers Folge zu leisten.
3. Zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf entsprechende Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes auch andere als auf ihrer Eintrittskarte vermerkte Plätze – auch in anderen Blöcken – einzunehmen.
4. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

VII. Verbote

1. Den Besuchern des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
 - a) rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, diskriminierendes, rechts- bzw. linksradikales Propagandamaterial, auch dann, wenn es strafrechtlich nicht relevant ist;
 - b) politische und religiöse Gegenstände aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter;
 - c) Waffen jeder Art;
 - d) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
 - e) Gegenstände, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern;
 - f) Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen;
 - g) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
 - h) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
 - i) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände;
 - j) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1,50 Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist;
 - k) mechanisch betriebene Lärminstrumente;
 - l) alkoholische Getränke aller Art;
 - m) Tiere;
 - n) Laser-Pointer.

-
2. Verboten ist den Besuchern weiterhin:
- a) jegliches Verhalten, das die öffentliche Ordnung gefährdet oder stört; dazu gehört insbesondere die Art und Weise des Auftretens – einschließlich des Tragens entsprechender Kleidungsstücke, mit dem bzw. mit denen rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, diskriminierende, rechts- bzw. linksradikale Parolen zum Ausdruck kommen oder erkennbar kommen sollen;
 - b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamera-
podeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
 - c) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (zum Beispiel das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;
 - d) mit Gegenständen aller Art zu werfen;
 - e) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen;
 - f) ohne Erlaubnis (... hier die zuständige Stelle einfügen ...) Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
 - g) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
 - h) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen;
 - i) der Zutritt/Aufenthalt im Stadion unter erkennbar erheblichem Alkohol- oder Drogeneinfluss.

VIII. Haftung

1. Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, wird nicht gehaftet.
2. Unfälle oder Schäden sind unverzüglich (... hier die zuständige Stelle einfügen ...) zu melden.

IX. Folgen bei Zuwiderhandlungen

1. Wer den Vorschriften der Nummern IV., V., VI. und VII. dieser Benutzungsordnung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße von mindestens EUR 5,00 bis höchstens EUR 1.000,00 in Anlehnung an die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) belegt werden.

Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.

-
2. Sollten aus Zuwiderhandlungen von Besuchern gegen die Vorschriften der Nummern IV., V., VI. und VII. dieser Benutzungsordnung Sanktionen/Geldstrafen durch Verbände, wie insbesondere FIFA, UEFA, DFB oder DFL Deutsche Fußball Liga, resultieren, so kann der zuwiderhandelnde Besucher regresspflichtig sein.
 3. Bei Verstößen gegen die Stadionordnung können Besucher ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden [ehemals Nr. 2.].
 4. Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt [ehemals Nr. 3.].

ANLAGE 5

Die Kooperation aller Verantwortlichen zur Gewährleistung der Sicherheit anlässlich von Fußballgroßveranstaltungen

Vorgaben und Empfehlungen für die Verantwortlichen
der Vereine und Kapitalgesellschaften (im Folgenden Vereine
oder Klubs genannt) des Profifußballs

I. Grundsätzliches zu einer Sicherheitsbesprechung

1. Sinn und Zweck

Die Kooperation zwischen allen Beteiligten ist ein bedeutsames Element zur Gewährleistung der Sicherheit anlässlich von Großveranstaltungen, insbesondere im Bereich des Profifußballs. Unabgestimmte isolierte Handlungen im Rahmen der eigenen Zuständigkeit sollten der Vergangenheit angehören.

Alle Beteiligten sind aufgefordert, ständig in nichtanlass- und anlassbezogenen Besprechungen die Sicherheitssituation bei Fußballveranstaltungen nicht nur im Generellen, sondern auch von Fall zu Fall – je nach Bedeutung und Brisanz einer Begegnung – spielbezogen zu erheben, auszuwerten, zu beurteilen. Als Ergebnis davon sollten stets abgestimmte Maßnahmen stehen, die sowohl zuständigkeitsintern kommuniziert und – wenn erforderlich – auch zuständigkeitsübergreifend gemeinsam medial vertreten werden.

Als Beteiligte der Sicherheitsgespräche kommen vor allem infrage:

- Eigentümer der Sportstätte
- Verein/Klub
 - Veranstaltungsleiter
 - Sicherheitsbeauftragter
 - Ordnungsdienstleiter
 - Fan-Beauftragter
- Öffentliche Institutionen
 - Einsatzleiter der Landes- und Bundespolizei
 - Einsatzleiter Feuerwehr/Brandsicherheitsdienst
 - Einsatzleiter Rettungsdienst/Sanitätsdienst
 - Vertreter des ÖPNV
- Nur wenn fallabhängig zwingend geboten auch
 - Vertreter der Staatsanwaltschaft
 - Vertreter der Kommune (Ordnungsamt, Bauaufsicht etc.)
 - Fanprojekt
 - Medienbeauftragter des Vereins

Die Initiative zur Durchführung von Sicherheitsgesprächen hat grundsätzlich der ausrichtende Verein/Klub zu ergreifen, soweit nicht eine öffentliche Institution dazu einlädt und die Federführung übernimmt.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Verpflichtung der Vereine und Klubs zur Zusammenarbeit ergibt sich insbesondere aus den nachstehenden verbandsinternen und öffentlich-rechtlichen Regularien:

- § 18 SiRiLi DFB¹, im Besonderen aus Ziff. 2 – dritter Spiegelstrich
- Art. 57 Abs. 1–3 Stadionhandbuch²
- G), Ziff. 2.2 NKSS³
- § 38 VStättV⁴

Im Übrigen muss es schon im Eigeninteresse des jeweiligen Vereins/Klubs liegen, seine aus der Verkehrssicherungspflicht (§ 823 BGB) und der aus dem Zuschauervertrag resultierenden Rücksichtspflicht (§ 241 II BGB) so abzustimmen, dass Konflikte mit der Aufgabenwahrnehmung der öffentlichen Institutionen vermieden werden.

3. Verfahren

Es ist grundsätzlich Aufgabe des ausrichtenden Klubs, zu der nichtanlass- bzw. anlassbezogenen Sicherheitsbesprechung einzuladen, soweit dies nicht durch eine öffentliche Institution, insbesondere durch die Polizei, erfolgt. In der Regel kommt diese Aufgabe dem Sicherheitsbeauftragten des Vereins zu. In besonderen Fällen kann es geboten sein, diese Rolle auch durch ein Vorstandsmitglied wahrzunehmen.

Der Termin für die Besprechung ist so rechtzeitig anzusetzen, dass die dortigen Beurteilungen und Absprachen – auch unter dem Aspekt einer infrage kommenden medialen Beteiligung – umgesetzt werden können.

Der Einladung zur Sicherheitsbesprechung soll grundsätzlich eine Agenda beigefügt sein, aus der die zu besprechenden Punkte hervorgehen. Es erscheint zweckmäßig, diese Punkte vorher mit den Gesprächspartnern abzustimmen.

Die Ergebnisse der Besprechung, insbesondere Absprachen und Festlegungen über bestimmte Sicherheitsmaßnahmen, sind zwingend zu protokollieren und untereinander abzustimmen; ein Einvernehmen ist herzustellen (§ 38 Abs. 2 VStättV).⁵ Das fehlende Einvernehmen in für die Sicherheit substantziellen Aufgabenfeldern kann im Schadensfall dazu führen, dass alle Verantwortlichen zivilrechtlich zum Schadensersatz oder im Rahmen der Garantenstellung strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Ist das Einvernehmen über bedeutsame Sicherheitsmaßnahmen nicht zu erreichen, ist schnellstmöglich der DFB, Hauptabteilung Prävention und Sicherheit, einzuschalten.

Die weiteren Strukturvorstellungen ergeben sich aus dem beigefügten Diagramm.

4. Inhalte

Die Sicherheitsbesprechung sollte sich inhaltlich mit folgenden Themenstellungen befassen:

- Zuständigkeitsübergreifende Erhebung aller sicherheitsrelevanten Erkenntnisse
 - Gemeinsame Bewertung der Erkenntnisse
 - Festlegung abgestimmter operativer – vorbeugender und repressiver – Maßnahmen; ein Schwerpunkt dabei ist die Abstimmung des Vorgehens bei bestimmten Problemlagen (z. B. Abbrennen von Pyrotechnik in einem Zuschauerbereich, Eindringen von Zuschauern auf das Spielfeld)
- Näheres zu den Inhalten siehe unter II.

5. Schlussbemerkung

Diese Vorgaben sollten grundsätzlich Handlungsgrundlage der Vereine bei der Durchführung von Sicherheitsgesprächen sein. Sie dienen der Unterstützung der Vereine und sind keinesfalls als Instrument der Disziplinierung gedacht.

II. Zu behandelnde Inhalte einer Sicherheitsbesprechung

1. Erhebung der sicherheitsrelevanten Erkenntnisse/Informationen

- Fanlage
Verhältnis der beiden Vereine zueinander: Feindschaft, Freundschaft, Rivalität, neutrales Verhältnis, Koalitionen
- Gruppenerkenntnisse
Gruppenname, Symbole, Führungs-/Kommunikationsstrukturen, regelmäßige oder sporadische Publikationen, Verbindung zu anderen Gruppen, Verhältnis zu Anhängern, zu benachbarten Gruppen oder anderen Vereinen, besondere Verhaltensweisen, Auffälligkeiten der Gruppe oder ihrer Mitglieder – auch außerhalb des Fußballgeschehens
Szenebeschreibung
Gewalttäterpotenzial, Anzahl B- und C-Fans
Besonderheiten/Saisonerkennnisse aus vorangegangenen Begegnungen

1 DFB-Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen vom 27.11.2009; URL: <http://www.dfb.de/uploads/media/Richtlinien-Verbesserung-Sicherheit-Bundesspielen-12-2011.pdf>

2 DFL- und DFB-Stadionhandbuch Anforderungen an Fußballstadien in baulicher, infrastruktureller, organisatorischer und betrieblicher Hinsicht – ohne Datum; URL: http://www.bundesliga.de/media/native/dfl/dfl_dfb_stadion_handbuch.pdf

3 Nationales Konzept Sport und Sicherheit, G) Konzeption zur Institutionalisierung der Zusammenarbeit auf örtlicher und überörtlicher Ebene

4 Vgl. beispielsweise: Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg vom 28.4.2004 (GBl. S. 311, ber. 653), in Kraft getreten am 1.7.2004; URL: <http://dejure.org/gesetze/VStattVO>; Achtung: Die VStättV sind Landesrecht. Sie richten sich grundsätzlich an der Muster-VStättV aus. Dennoch können sie Abweichungen aufweisen. Es ist zwingend notwendig, die landesspezifisch geltenden VStättV einzusehen.

5 Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg a.a.O. (Fn 9). Hinweis: Die Frage um die Herstellung des „Einvernehmens“ spielt in der Untersuchung um die Ereignisse anlässlich der Loveparade in Duisburg am 24.7.2010 eine besondere Rolle.

- Mannschaft
Ankunft, Hotel
- Fans
Anzahl, verkaufte Karten, aufgeschlüsselt Heim/Gäste, Steh-/Sitzplatz,
Anreise Gästefans: Bahn, Bus, Pkw, Flugzeug
Begleitung durch Ordner, Fan-Betreuer (Anzahl, Bekleidung)
Fanutensilien, Fanmobil
Stadionöffnung, Anzahl Kassen
- Ansprechpartner, Besprechungen
SB, FB, Pol.-Führer, VL
Kurvengespräch, Treffpunkt bei Besonderheiten, Festlegung Code

2. Sicherheitsbeurteilung der Veranstaltung (Risikobewertung)

- Zuschauerbedingt
Aggressionspotenzial einzelner Fanggruppierungen, Ultras, Hooligans
Personen mit Ausfallerscheinungen (Drogen, Alkohol)
Ausschreitungen bei Anreise
Ausschreitungen im Stadion/am Stadion
Ausschreitungen außerhalb des Stadionumfelds
Anreise von Personen mit Stadionverbot, Verhalten, Aufenthaltsorte,
Bereichsbetretungsverbote
Verhalten bei Eingangskontrollen, Gedränge
Einbringen Choreografien, Capo
Geplante Aktionen (bekannt/vermutet)
Abbrennen Pyro, Vorgehensweise, Abläufe
Übergriffe gegen Verantwortliche des Vereins, Spieler, Ordner, Polizei
Überwinden von Zaunanlagen, Spielfeldumfriedung
- Technische Risiken
Medientechnik
Mobile Tribünen
Veranstaltungstechnische Installationen
- Kriminelle Risiken
Drohanrufe, Bombendrohungen
Eigentumsdelikte (Bandendiebstahl)
Delikte gegen Körper, Gesundheit
- Witterungsbedingte Risiken
Blitz, Eis, Schneefall
Sturm, Gewitter
Hohe Außentemperaturen

- Brandrisiken
Vorhandene Brandlasten
Zelte
Pyrotechnik
Catering, Heizplatten
Dekomaterialien
Leicht entzündbare Exponate
Gasflaschen, Druckbehälter
- Sonstige Risiken
Verkehrsprobleme (z. B. Baustellen, Sperrungen)
Parkplätze
Umleitung ÖPNV
Drittveranstaltungen

3. Abstimmung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen

Zielsetzung ist die Festlegung erforderlicher Sicherheitsmaßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Durchführung der Veranstaltung sowie der Sicherheit der Zuschauer und Spieler.

Die Bewertung der Risiken bestimmt maßgeblich den Umfang und die Ausstattung des erforderlichen Ordnungsdienstes, des Sanitätsdienstes, die Anwesenheit/Stärke der Polizei; unter Umständen die Einrichtung einer Brandsicherheitswache.

Darüber hinaus wird dringend angeraten, anhand immer wiederkehrender, bekannter Szenarien detailliert das gemeinsame Vorgehen abzustimmen, festzulegen und zu protokollieren; dies betrifft insbesondere:

- das Einbringen und Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen
- das Vorgehen gegen gewaltbereite/-tätige Fanggruppen, die bereits im Vorfeld der Veranstaltung durch massive Störungen aufgefallen sind (intensive Durchsuchungen; Untersagung, das Stadion zu betreten)
- das mögliche Eindringen von gewaltbereiten/-tätigen Personen bzw. Personengruppen auf das Spielfeld
- der Versuch gewaltbereiter/-tätiger Gruppen, im Stadion zusammenzutreffen
- das Zusammenwirken mit dem Schiedsrichter bei anstehenden Entscheidungen über die Unterbrechung bzw. den Abbruch eines Spiels
- die Verzögerung eines Spielbeginns, weil beispielsweise noch nicht alle Zuschauer Zugang zum Stadion gefunden haben
- Überrennen/Stürmen der Eingangsbereiche
- Besteigen der Spielfeldumfriedung
- Anbringung von Fahnen/Bannern an der Spielfeldumfriedung/Blocktrennung
- Werfen von Gegenständen in den Innenraum (Spieler, Schiedsrichter)
- Zeigen von Transparenten/Plakaten mit strafrechtlichen oder bußgeldbewährten Inhalten

Vor dem Spieltag		Am Spieltag	In der Halbzeit	Nach dem Abpfiff	Heimreise	Nach dem Spieltag
Klärung Infrastruktur und Logistik		Kurvengespräch	Halbzeitgespräch	Abmarsch	Abstimmung	De-Briefing
Ticketing Ticketmanager, Sicherheitsbeauftragter, Polizei Fanangelegenheiten Fan-Beauftragter, Sicherheitsbeauftragter	Sicherheits- und Spielorganisation <ul style="list-style-type: none"> • Spieltermin • Ticketing • Stadionöffnung • Parkplätze • Absperrmaßnahmen/Fantrennung • § 32 der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen • Abreise • Öffentlichkeitsarbeit • Fan-Ordner • Bereichsbetretungsverbote • Fanbriefe • Fandialog • Öffentlichkeitsarbeit 	Informationsaustausch <ul style="list-style-type: none"> • Vorstellung der Ansprechpartner • Aktuelle Lage • Besonderheiten des Spieltages • Choreografien • Kommunikations- und Verhaltensregeln • Maßnahmen nach Spielende 	Lagebericht	Abmarsch	Abstimmung	De-Briefing <ul style="list-style-type: none"> • Mediale Auswertung • Besondere Vorkommnisse • Beschwerdemanagement • Maßnahmenkatalog
Sicherheit Sicherheitsbeauftragter, Polizei, Bahn, Verkehrsbetriebe	Heim- und Gastverein <ul style="list-style-type: none"> • Veranstaltungsleiter (bei Risikospielen) • Sicherheitsbeauftragte • Fan-Beauftragte • Fanprojekt • Ticketmanager • Volunteers • Behindertenbeauftragte • Pressesprecher Polizeien des Bundes und der Länder, Stadt <ul style="list-style-type: none"> • Rechts- und Ordnungsamt • Straßenverkehrsamt • Umwelt- und Bauaufsicht • Bahn • Verkehrsbetriebe • Feuerwehr • Ordnungsdienst • Behindertenbeauftragte • Sanitätsdienst 	Heim- und Gastverein <ul style="list-style-type: none"> • Veranstaltungsleiter (bei Risikospielen) • Sicherheitsbeauftragte • Fan-Beauftragte • Fanprojekt Ordnungsdienst Polizeien des Bundes und der Länder	Heim- und Gastverein <ul style="list-style-type: none"> • Veranstaltungsleiter (bei Risikospielen) • Sicherheitsbeauftragte • Fan-Beauftragte Ordnungsdienst Polizeien des Bundes und der Länder	Heim- und Gastverein <ul style="list-style-type: none"> • Veranstaltungsleiter (bei Risikospielen) • Sicherheitsbeauftragte • Fan-Beauftragte Ordnungsdienst Polizeien des Bundes und der Länder	Polizeien des Bundes und der Länder	Heim- und Gastverein <ul style="list-style-type: none"> • Veranstaltungsleiter (bei Risikospielen) • Sicherheitsbeauftragte • Fan-Beauftragte • Fanprojekt • Ticketmanager • Volunteers • Behindertenbeauftragte • Pressesprecher Polizeien des Bundes und der Länder, Stadt <ul style="list-style-type: none"> • Rechts- und Ordnungsamt • Straßenverkehrsamt • Umwelt- und Bauaufsicht • Bahn • Verkehrsbetriebe • Feuerwehr • Ordnungsdienst • Behindertenbeauftragte • Sanitätsdienst

■ Thema ■ Beteiligte

ANLAGE 6

Sicherheitszertifizierung

1. Sinn und Zweck

Zielsetzung des Verfahrens zur Sicherheitszertifizierung ist die externe und unabhängige Überprüfung, ob die Verantwortlichen der Vereine und Kapitalgesellschaften des Profifußballs alle erforderlichen und zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen und -maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der von ihnen zu verantwortenden Fußballgroßveranstaltungen veranlasst und getroffen haben.

2. Durchführung des Verfahrens

Ziel des Verfahrens ist die Implementierung der im DFB-Handbuch „Zertifizierung des Sicherheitsmanagements im Profifußball“ genannten Kriterien. Die Umsetzung erfolgt durch den Verein/die Kapitalgesellschaft (nachfolgend: Vereine) selbst, gegebenenfalls mit Unterstützung externer Stellen. Alle im DFB-Handbuch „Zertifizierung des Sicherheitsmanagements im Profifußball“ definierten Anforderungen müssen im Verein nachhaltig umgesetzt und rückverfolgbar dokumentiert werden.

Nach erfolgreicher Implementierung wird vom Verein das Zertifizierungsunternehmen, mit dem der DFB einen Rahmenvertrag geschlossen hat, beauftragt. In diesem Rahmenvertrag sind alle Regelungen zu Umfang und Kosten für das Audit, die von den Vereinen zu tragen sind, geregelt.

3. Auditierung

Das externe Audit (Zertifizierungsaudit) erfolgt in einem zweistufigen Verfahren:

a) 1. Stufe: Teilnehmende Beobachtung bei einem Heimspiel

Das Auditorenteam beobachtet im Rahmen der ersten Stufe der Auditierung die Wirksamkeit des Sicherheitsmanagements bei einem Heimspiel des Vereins. Die Ergebnisse werden dokumentiert und bei dem sich anschließenden Geschäftsstellenaudit mit berücksichtigt.

b) 2. Stufe: Geschäftsstellenaudit

Das Auditorenteam überprüft die im Verein vorgenommene Umsetzung der im DFB-Handbuch „Zertifizierung des Sicherheitsmanagements im Profifußball“ genannten Anforderungen.

Werden bei den Audits Hauptabweichungen (systematische Nichteinhaltung von Anforderungen der im DFB-Handbuch „Zertifizierung des Sicherheitsmanagements im Profifußball“ genannten Kriterien) festgestellt, so wird innerhalb von drei Monaten ein Nachaudit durchgeführt, um festzustellen, ob die Mängel behoben wurden. Werden Nebenabweichungen und Verbesserungspotenziale festgestellt, so wird im nächsten Audit (Überwachungsaudit) die Umsetzung der Maßnahmen überprüft.

Nach Durchführung des Zertifizierungsaudits erfolgen in den ersten beiden Jahren jährliche Überwachungsaudits. Danach erfolgt die Rezertifizierung (Wiederholungsaudit). Ein Auditzyklus besteht somit immer aus drei Jahren.

4. Sicherheitszertifikat

Nach dem erfolgreich abgeschlossenen Zertifizierungsaudit (teilnehmende Beobachtung und Geschäftsstellenaudit) wird das Sicherheitszertifikat verliehen. Das Sicherheitszertifikat wird im Auftrag des DFB durch eine wirtschaftlich und fachlich unabhängige fachkundige Stelle verliehen.

Das Sicherheitszertifikat bescheinigt den betroffenen Vereinen, dass sie aus der Sicht der Zertifizierungsstelle alle fachlich gebotenen Vorkehrungen und Maßnahmen eingeleitet und mit den gebotenen Qualitätsstandards unterlegt haben, die zur Gewährleistung der Sicherheit anlässlich der von ihnen durchgeführten Fußballgroßveranstaltungen notwendig sind. Das Sicherheitszertifikat sagt nichts darüber aus, in welchem Umfang und mit welcher Güte die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen und -maßnahmen während einer konkreten Veranstaltung durchgeführt worden sind. Die fachkundige Stelle bleibt – im Rahmen des Handbuchs „Zertifizierung des Sicherheitsmanagements im Profifußball“ – bei dem Vorschlag zur Vergabe oder Vergabeablehnung des Sicherheitszertifikats frei und unabhängig.

5. Vertragliche Regelungen zwischen Verein und fachkundiger Stelle

Zwischen Vereinen, die ihr Sicherheitsmanagement einer Auditierung unterziehen lassen und den Erhalt des Sicherheitszertifikats anstreben, und der fachkundigen Stelle wird ein Leistungsvertrag geschlossen. Dieser wird von dem vorläufigen Auditleiter und einem Auditkoordinator des Vereins – in der Regel dem Sicherheitsbeauftragten des Vereins – vorbereitet.

ANLAGE 7

Anerkennung anderer Nachweise

Personen, die nach dem 1. November 2016 mit der verbindlichen Festlegung der Unterrichtung nach dem modularen Beschulungskonzept mindestens eine der unter den nachfolgenden Nummern genannten Eigenschaften nachweisen können, sind von der Beschulung und Prüfung gemäß § 26 Nr. 5. und § 26 Nr. 7. Sicherheits-Richtlinien (SiRL) befreit:

1. Mitarbeiter, die Abschlüsse im Rahmen einer Laufbahnprüfung zumindest für den mittleren Polizeivollzugsdienst, auch im Bundesgrenzschutz und in der Bundespolizei, für den mittleren Justizvollzugsdienst, für den mittleren Zolldienst (mit Berechtigung zum Führen einer Waffe) oder für Feldjäger in der Bundeswehr erlangt haben. Diese Mitarbeiter müssen vor dem 1. November 2016 über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr bei mindestens 15 Bundesligaspielen/internationalen Spielen im Ordnungsdiensteinsatz mit Bewachungsaufgaben eingesetzt gewesen sein.
2. Mitarbeiter, die über für das Bewachungsgewerbe einschlägige Abschlüsse, die aufgrund von Rechtsverordnungen nach den §§ 4, 53 des Berufsbildungsgesetzes oder nach den §§ 25, 42 der Handwerksordnung erworben wurden, verfügen. Diese Mitarbeiter müssen vor dem 1. November 2016 über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr bei mindestens 15 Bundesligaspielen/internationalen Spielen im Ordnungsdiensteinsatz mit Bewachungsaufgaben eingesetzt gewesen sein.
3. Mitarbeiter, die über für das Bewachungsgewerbe einschlägige Abschlüsse aufgrund von Rechtsvorschriften, die von den Industrie- und Handelskammern nach § 54 Berufsbildungsgesetz erlassen worden sind, verfügen. Diese Mitarbeiter müssen vor dem 1. November 2016 über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr bei mindestens 15 Bundesligaspielen/internationalen Spielen im Ordnungsdiensteinsatz mit Bewachungsaufgaben eingesetzt gewesen sein.
4. Absolventen des Studiengangs „Zertifizierter Sicherheitsmanager im Fußball“ und Absolventen des Kontaktstudiums „Zertifizierte Lehrkraft“.
5. Sicherheits- und Ordnungsdienstmitarbeiter eines gewerblichen Bewachungsunternehmens oder eines vereinseigenen Ordnungsdienstes, die zum 1. November 2016 über einen Nachweis über das Unterrichtsverfahren bzw. einen Sachkundenachweis nach den einschlägigen Vorschriften der Gewerbeordnung/Bewachungsverordnung verfügen. Die Sicherheits- und Ordnungsdienstmitarbeiter müssen in diesem Fall vor dem 1. November 2016 über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr bei mindestens 15 Bundesligaspielen/internationalen Spielen im Ordnungsdiensteinsatz mit Bewachungsaufgaben eingesetzt gewesen sein. Sofern die vorgenannten Voraussetzungen

erfüllt sind, erfolgt eine Befreiung von den Modulen 1 bis 6 (Basisausbildung) des Beschulungskonzepts.

6. Sicherheits- und Ordnungsdienstmitarbeiter eines gewerblichen Bewachungsunternehmens oder eines vereinseigenen Ordnungsdienstes, die vor dem 1. November 2016 des geänderten § 26 Sicherheits-Richtlinien (SiRL) mindestens über einen Zeitraum von zwei Jahren bei mindestens 25 Bundesligaspielen/internationalen Spielen im Ordnungsdienstesinsatz mit Bewachungsaufgaben eingesetzt waren. In diesen Fällen ist der Teilnahmenachweis der Beschulung gemäß § 26 Sicherheits-Richtlinien (SiRL) in der alten Fassung (10/15 Stunden) zu erbringen.
7. Sicherheits- und Ordnungsdienstmitarbeiter, die entsprechend den Nummern 1. bis 6. ausländische Befähigungsnachweise (Gebrauch der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit) vorlegen, wenn diese nach Vorlage bei der Hauptabteilung Prävention und Sicherheit nach einer abgleichenden Einzelfallprüfung anerkannt worden sind.
8. Weitere Übergangsregelungen:
 - a) Mitarbeiter gemäß Nummern 1. bis 3. und 5. bis 7., welche die Voraussetzungen der praktischen Erfahrungen nicht erfüllen, sind bis zu Beginn der Spielzeit 2017/2018 zu beschulen.
 - b) Sicherheits- und Ordnungsdienstmitarbeiter von Vereinen, die in die 3. Liga aufsteigen, sind innerhalb von zwei Spielzeiten zu beschulen.
 - c) Neu eingestellte Mitarbeiter, die nachweislich das Modul 1 (Theorieteil) abgeschlossen haben, können vorläufig im Sicherheits- und Ordnungsdienst eingesetzt werden, sofern sichergestellt ist, dass eine Prüfung innerhalb der folgenden drei Monate abgelegt wird.
 - d) Personal, das Aufgaben gemäß § 26 Nr. 9. Sicherheits-Richtlinien (SiRL) wahrnimmt, aber durch die zuständige Behörde, oder im Fall von klubeigenen Ordnungsdiensten durch den Klub, als Servicemitarbeiter eingestuft worden ist, ist gemäß Beschulungskonzept – Module 1 bis 4 – zu schulen.

Die Nachweise der unter den Nummern 1. bis 8. genannten Unterlagen sind vom Beschulungskordinator gegenüber der Prüfstelle anzuzeigen und dieser auf Verlangen der Prüfstelle vorzulegen. Nach positiver Prüfung erfolgt ein Zertifikat über den erbrachten Sach- und Fachkundenachweis.

Sämtliche Mitarbeiter, die nicht über eine der oben genannten Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des geänderten § 26 Sicherheits-Richtlinien (SiRL) verfügen, sowie sämtliche Mitarbeiter, die nach dessen Inkrafttreten erstmalig eingesetzt werden, sind gemäß dem modularen Beschulungskonzept des DFB zu unterrichten.

Inkrafttreten der Verpflichtung zur Beschulung gemäß modularem Beschulungskonzept des DFB am 1. November 2016.

ANLAGE 8

Beschulungskoordinatoren und Ordner-Datenbank

I. Aufgaben und Pflichten der Beschulungskoordinatoren

Allgemein

Zur Einführung des Beschulungskonzepts ist es unerlässlich, ein glaubwürdiges und nachweisbares System zu entwickeln, an dem besonders vertrauenswürdige Personen der Vereine mitwirken. Dabei kommt es auf Nachweisführung, Kontrolle, Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit an, um das Beschulungskonzept mit dem Teilnehmerportal nachhaltig mit einer positiven öffentlichen Außendarstellung nutzen zu können.

Gerade die Beschulungskoordinatoren sind hier besonders gefragt.

Die Beschulungskoordinatoren prüfen zunächst den Qualifizierungsbedarf und inwiefern andere Nachweise der einzusetzenden Ordnungsdienstkräfte anerkannt werden können (siehe dazu Anlage 7). Sollte bei einem Bewerber ein Qualifizierungsbedarf bestehen, so entscheidet der Beschulungskoordinator, ob der Bewerber geeignet für das E-Learning-Programm ist oder eine Präsenzveranstaltung besuchen muss. Bei Eignung für das E-Learning-Programm fordert der Beschulungskoordinator bei dem durch den DFB beauftragten Dienstleister die Zugangsdaten an, und der Bewerber kann am E-Learning-Programm teilnehmen. Ist der Bewerber nicht für das E-Learning-Programm geeignet, sieht der Beschulungskoordinator den Bewerber für eine Präsenzveranstaltung vor. Sobald die Schulungsinhalte durchlaufen wurden, wird der Bewerber durch den Beschulungskoordinator zur Prüfung angemeldet.

Das gesamte System funktioniert nur so gut, wie sie verbindlich und gewissenhaft ihre Arbeit in dem Konzept erfüllen.

In diesem Zusammenhang gelten nachfolgende verbindliche Regularien zur Pflege des Portals:

II. Ordner-Datenbank

Der DFB stellt den Beschulungskoordinatoren eine Datenbank sowie damit verbundene Dienstleistungen online zur Verfügung. Zu den Online-Diensten gehören insbesondere die Bereitstellung von Datenbanken, aus denen sie Online-Informationen über den Qualifizierungs- und Prüfungsstand ihrer Mitarbeiter eingeben, speichern, bearbeiten und abrufen können.

Der DFB ist berechtigt, das Leistungsangebot der Online-Dienste zu ändern, zu modifizieren, zu ergänzen, zu verbessern oder auch zu löschen, wenn und soweit dadurch die Zweckerfüllung nicht oder nicht erheblich beeinträchtigt wird. Informationen bezüglich dieser Modifikationen werden online vermittelt.

1. Zustandekommen der Nutzungsgenehmigung

Die Vereine benennen dem DFB die verantwortlichen Beschulungskoordinatoren (auch Vertreter). Bei der Registrierung der Beschulungskoordinatoren sind wahrheitsgemäße Angaben zu machen.

Die Beschulungskoordinatoren sind verpflichtet, alle eintretenden Änderungen der gemachten Anmeldungsdaten unverzüglich mitzuteilen, insbesondere die Beendigung ihrer Tätigkeiten.

Die Nutzungsgenehmigung kommt mit der Bestellung der Beschulungskoordinatoren und der anschließenden Bestätigung der E-Mail-Adressen durch die Beschulungskoordinatoren zustande.

2. Pflichten und Obliegenheiten der Beschulungskoordinatoren

Die den Beschulungskoordinatoren zugewiesenen persönlichen Kennungen (bestehend aus Nutzernamen und Passwort) sind ausschließlich für den eigenen Gebrauch bestimmt. Die Beschulungskoordinatoren dürfen die Kennung Dritten nicht zugänglich oder sonst nutzbar machen. Sollen mehrere Mitarbeiter eines Vereins die Online-Dienste parallel nutzen können, sind hierfür mehrere Zugänge zu beantragen. Die Beschulungskoordinatoren dürfen die Kennungen auch nicht anderen Betriebsstätten oder verbundenen Unternehmen zugänglich machen.

Die den Beschulungskoordinatoren zugänglichen Daten und Dokumente sind nur für den dienstlichen und beruflichen Gebrauch bestimmt. Eine direkte, mittelbare, vollständige oder partielle Nutzung der Dienste durch Dritte ist nicht gestattet. Die elektronischen Dokumente/Bekanntmachungstexte dürfen ohne vorherige Genehmigung durch den DFB nicht in eine Datenbank, ein Netzwerk oder ein Printmedium eingestellt werden, welche(s) Dritten zugänglich sind. Ebenso unzulässig ist es, ohne Einwilligung des DFB die Dokumente/Bekanntmachungen an Dritte zu übersenden.

Die Beschulungskoordinatoren oder Vertreter sind verantwortlich für die Richtigkeit der eingestellten Daten.

Vor Beginn der Beschulung nach den Vorgaben des am 1. November 2016 geänderten § 26 der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen sind alle Mitarbeiter der jeweiligen Ordnungsdienste in der Implementierungsphase im Teilnehmerportal so zu erfassen, dass ein lückenloser Nachweis der Beschulung möglich ist.

Bevor die Beschulungskoordinatoren die persönlichen Daten und insbesondere die Nachweisführung der Beschulung und die Nachweise über die Anerkennung anderer Nachweise einstellen und somit ein rechtsverbindliches Legitimationsverfahren für den Mitarbeiter begründen, haben sie sich von der Richtigkeit der vorgelegten Dokumente und der Nachweisführung dieser Dokumente zu überzeugen. Auch die einzelnen Beschulungsmodule sind aktenkundig nachzuweisen.

Sofern die Beschulungskoordinatoren die Bestimmungen vorsätzlich missachten (nicht gemeint sind technische Ungenauigkeiten oder Schreibfehler), ist der DFB berechtigt, den Zugang zu den Online-Diensten zu sperren. Die Sperrung wird erst wieder aufgehoben, wenn die Eintragungen des Benutzers eingehend überprüft und korrigiert wurden. Der verantwortliche Beschulungskoordinator oder Vertreter

trägt die Kosten sämtlicher Korrekturarbeiten am Online-Portal und für die vor Ort erfolgten Einzelüberprüfungen der Nachweise.

Um einer missbräuchlichen Nutzung der Online-Dienste vorzubeugen, sind der DFB, ein vom DFB beauftragter Dienstleister und die Prüfstelle berechtigt, die Nutzung der Online-Dienste zu beobachten, zu protokollieren und bei fehlerhafter Nutzung zu unterbinden.

3. Nutzungszeiten/Gewährleistung

Die Online-Dienste stehen allen zugangsberechtigten Nutzern grundsätzlich 24 Stunden an sieben Tagen der Woche zur Verfügung. Die eingesetzten Server werden regelmäßig und sorgfältig gewartet und gesichert. Gleichwohl kann aus technischen Gründen keine Gewähr übernommen werden, dass die Online-Dienste jederzeit oder zu bestimmten Zeiten zur Verfügung stehen. Insbesondere wird im Fall von Störungen, Unterbrechungen oder eines etwaigen Ausfalls vom DFB keine Gewähr übernommen. Zum Zwecke von Service-Arbeiten und Reparaturen am System können die Online-Dienste kurzfristig und vorübergehend abgeschaltet werden.

4. Urheberrecht und Datenschutz

Abgerufene Dokumente darf der Nutzer nicht verändern, insbesondere nicht kürzen, umformen oder umgestalten. Ebenso ist es untersagt, Urheberrechtshinweise und/oder sonstige Angaben in den Inhalten zu verändern und/oder zu beseitigen.

Der DFB weist darauf hin, dass die Nutzerdaten gespeichert und im Rahmen der Zweckbestimmung verarbeitet werden. Eintragungen der Beschulungskoordinatoren sind über den Login nachzuweisen und zu protokollieren. Personenbezogene Daten werden lediglich an die benannten Stellen (DFB, ein vom DFB beauftragter Dienstleister, Prüfstelle und Beschulungskoordinatoren oder Vertreter) im Rahmen der notwendigen Tätigkeiten verarbeitet. Das heißt, die Weitergabe an einen mit der Erfüllung von Vertragspflichten beauftragten Dritten ist gestattet.

5. Erklärung Beschulungskoordinator zum Datenschutz

Der Beschulungskoordinator oder Vertreter erklärt, dass er sämtliche Hinweise und Durchführungsanweisungen für das Teilnehmerportal verstanden hat und insbesondere die Daten der Mitarbeiter erst nach Vorlage der Datenschutzerklärung im System hinterlegt.

Er sichert zu, sämtliche Daten, welche im Rahmen des Teilnehmerportals erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, lediglich zur Erfüllung seiner Tätigkeitspflichten zu nutzen. Eine andere Nutzung der Daten wird ausdrücklich untersagt. Bei Verstößen haftet der Beschulungskoordinator oder Vertreter für nachweislich entstandenen Schaden.

Die im Text genannten Begriffe Teilnehmer, Mitarbeiter, Beschulungskoordinator, Vertreter beziehen sich sowohl auf weibliche als auch männliche Personen.

Beschulungskoordinator:

Verein: _____

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Ort/Datum: _____

Unterschrift: _____

ANLAGE 9

Präambel

Der Deutsche Fußball-Bund spricht sich für die Vereinheitlichung und Freigabe von Fan-Utensilien aus und befürwortet grundsätzlich, dass in allen Stadien die gleiche Praxis gilt – auch mit dem Ziel, Konflikte an den Stadionsorten zu vermeiden.

Die finale Entscheidung des Umgangs mit Fan-Utensilien ist jedoch immer von der anlassbezogenen Gefahrenanalyse und Sicherheitsbeurteilung des Veranstalters unter Berücksichtigung seiner Verkehrssicherungspflichten und zu beachtender sicherheitstechnischer Bestimmungen abhängig.

Sollten bei der Freigabe von Fan-Utensilien bei einzelnen Spielen Einschränkungen als notwendig erachtet werden, sollen diese in den Sicherheits-Besprechungen, in denen die Interessen der Fans durch die Fan-Beauftragten eingebracht werden können, im Dialog mit Sicherheits-Beauftragten, Ordnungsdienstleitung, Feuerwehr und Polizei thematisiert und anschließend mit ausreichendem Vorlauf transparent kommuniziert werden.

Vereinheitlichung und Freigabe von Fan-Utensilien

Fan-Utensilien sind ein fester Bestandteil der Fankultur in Deutschland und sollen nicht als Privilegien angesehen werden. Hierdurch können Fans ihre Zuneigung zu ihren jeweiligen Klubs ausdrücken und für positive Stimmung und tolle Bilder in den Stadien sorgen.

Für viele Fans ist es nur schwer nachvollziehbar, warum die Vorgaben für die Mitnahme von Fan-Utensilien in den Stadien sehr unterschiedlich ausfallen. Häufig führen Unklarheiten hierüber zu möglicherweise vermeidbaren Irritationen an den unterschiedlichen Standorten.

Der DFB setzt sich dafür ein, dass Fan-Utensilien bundesweit einheitlich in den Fußballstadien zugelassen werden können. Dabei handelt es sich um die im Folgenden aufgeführten Materialien:

- Kleine Schwenkfahnen bis 2,0 Meter Stocklänge mit Plastik-Leerrohr
- Schwenkfahnen ab 2,0 Meter Stocklänge
- Megafone inklusive ein Satz Ersatzakkus
- Trommeln, unten offen oder einsehbar inklusive einem Satz Trommelstöcke je Trommel
- Doppelhalter bis 2,0 Meter Stocklänge mit Plastik-Leerrohr
- Zaunfahnen und Banner.

Zaunfahnen und Banner werden ausschließlich von deren Besitzern – und nicht von Ordnern – an Zäunen, die dafür im Fanbereich zur Verfügung gestellt werden, persönlich aufgehängt. Das Auslegen von Zaunfahnen und Bannern wird ausdrücklich nicht akzeptiert.

Ergänzend verweist der DFB auf das Votum der Mitglieder der ehemaligen AG Fanbelange & Fanarbeit (7/2014), die sich mehrheitlich für die Abschaffung der Abgabe von Personalien für Fan-Utensilien (wie oben aufgeführt) – wie sie an manchen Standorten praktiziert wird – ausgesprochen haben.